

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

## 2. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 21.06.2013

20. Stück

- 
- 152. Leitungen: Bestellung zur supplierenden Vorständin des Institutes für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
  - 153. Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
  - 154. Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
  - 155. Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
  - 156. Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 34 UG
  - 157. Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz – Ergänzung
  - 158. Satzung – Änderung
  - 159. Satzungsteil: Haus- und Benützungsbuch – Änderungen
  - 160. Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz - Ergänzung
  - 161. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung
  - 162. Studienplan: Studienplan für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung
- 

### 152.

#### **Leitungen: Bestellung zur supplierenden Vorständin des Institutes für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 (5) UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea GRISOLD**  
zur supplierenden Vorständin des Institutes für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin mit Wirkung ab 01.07.2013 befristet bis zur Besetzung der Professur, längstens jedoch bis zum 31.12.2016, vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

### 153.

#### **Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG**

In der am 20. Juni 2013 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

#### **Hauptmitglieder:**

#### **Hauptmitglieder:**

#### **Hauptmitglieder:**

1. Akos Heinemann 2. Barbara Obermayer-Pietsch	1. Andreas Wedrich 2. Andrea Berghold 3. Berthold Huppertz	1. Anton Sadjak 2. Ernst Pilger 3. Walther Wegscheider 4. Gerald Höfler
---	--	--

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 03. Juli 2013

Redaktionsschluss: Mittwoch, 26.06.2013

E-mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>Ersatzmitglieder:</b>
Michael Speicher Heinz Sill Andrea Olschewski Horst Olschewski Dagmar Kratky Peter Fickert Christa Lohrmann Peter Holzer Wolfgang Graier Peter Wolf Rudolf Stauber Jürgen C. Becker Klaus Groschner Thomas Pieber	Reingard Aigner Winfried Graninger Karin Kapp Hans-Jörg Mischinger Franz Fazekas Norbert Jakse Helena Schmidt Ernst-Christian Urban Ute Schäfer Reinhold Schmidt Hans-Peter Kapfhammer Uwe Lang Wolfgang Freidl Meinrad Beer Stefan Paul Schulz Karl Pummer Gerhard Friedrich Eugen Muntean Helmut Hinghofer-Szalkay Hans Kärcher	Regina Roller-Wirnsberger Alexander Rosenkranz Freyja-Maria Smolle-Jüttner Herbert Strobl Tina Cohnert Kurt Zatloukal Friedrich Anderhuber Hermann Toplak Gilbert Reibnegger Andreas Gamillscheg Lars-Peter Kamolz Ernst Eber Wolfgang Linhart Gerhard Lanzer Günther Krejs Helfried Metzler Eduard Leinzinger Josef W. Egger

Der Vorsitzende der Wahlkommission:  
F. Fazekas

#### 154.

#### **Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG**

In der am 20. Juni 2013 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

#### **Hauptmitglieder:**

1. Wallner-Liebmann, Sandra, Assoz.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>
2. Zweiker, Robert, Ao.Univ.-Prof. Dr. med.univ.
3. Öttl, Karl, Ao.Univ.-Prof. Dr.
4. Kopera, Daisy, Ao.Univ. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>, EMBA

#### **Ersatzmitglieder:**

##### **zu 1 und 2:**

Stanzl-Lawatsch, Heidi, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Petek, Erwin, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Panzenböck, Ute, Assoz.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Mächler, Heinrich M.Sc., Mba, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ  
Aigelsreiter, Ariane, Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Amrein, Karin, Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Bjelic-Radisic, Vesna, Assoz.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Desoye, Gernot, Ao.Univ.-Prof. Dr.phil.  
Dieber-Rotheneder, Martina, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Feigl, Georg, Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med.univ.  
Frank, Sasa, Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.nat.  
Gries, Anna, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Griesbacher, Thomas, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.

Holzer, Ulrike, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Horina, Joerg, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
Juch Herbert, Dr.med.univ.  
Kresse, Adelheid, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Langsenlehner, Tanja, Assoz.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Leitinger, Gerd, PD, Dr.  
Liegl-Atzwanger, Bernadette, Dr.<sup>in</sup> med.univ. Priv.-Doz.<sup>in</sup>  
Lipp, Rainer, Ao.Univ.-Prof. Dr. med.univ.  
Malli, Roland, Assoz.-Prof. PD Dr.  
Marsche, Gunther, Assoz.-Prof. PD Dr.  
Meszaros, Katharina, Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Pelzmann, Brigitte, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Pils, Ulrike, Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Platzer, Dieter, Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.  
Sacherer, Michael, Dr.med.univ.  
Sandner-Kiesling Andreas, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
Schicho, Rudolf, Assoz.-Prof. Dr.  
Schörghuber, Michael, Dr. med.univ.  
Schreibmayer, Wolfgang, Ao.Univ.-Prof. Dr.phil.  
Sedlmayr, Peter, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
Sturm, Eva, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Tesch, Norbert, Ass.-Prof. Dr.med.univ.  
Wadsack, Christian, Ass.-Prof. Dr.  
Wagner, Klaus, Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.nat.  
Wiltgen, Marco, Univ.-Doz. Dr.rer.nat.  
Windpassinger, Christian, Ass.-Prof. Dr.  
Wölfler, Albert, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
Wolff, Birgit, Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Yates, Ameli, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> med.univ.  
Zirngast, Birgit, Dr.<sup>in</sup> med.univ.

**zu 3:**

Reiter, Gudrun, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Hutter, Heinz, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Brezinsek, Hans-Peter, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Haas, Josef, Ao.Univ.-Prof. DI Dr.  
Stojakovic, Tatjana, Ass.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Santner, Brigitte, Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Stadlbauer-Köllner, Vanessa, Ass.-Prof.<sup>in</sup> PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Weiglein, Andreas, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Wagner, Doris, PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Schuligoi, Rufina, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Homayoon, Nina, Dr.<sup>in</sup>  
Rössler, Andreas, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Fazekas, Christian, PD, Dr.  
Seiler, Stephan, Dr.  
Schwarzbraun, Thomas, PD Mag. Dr.  
Culea, Valeriu, Dr.  
Ahammer, Helmut, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Hofer, Ernst, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Windischhofer, Werner, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Pichler, Alexander, Dr.  
Langmann, Gerald, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Hauer, Almuthe, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Tervonen, Hannaleena, Dr.<sup>in</sup>  
Leber, Bettina, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Wintersperger, Andrea, Dr.<sup>in</sup>  
Prettenhofer, Ulrike, Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> MSc

**zu 4:**

Seinost, Gerald, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Schwarz, Michaela, Ass.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Sorantin, Erich, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Lerchbaum, Elisabeth, PD<sup>in</sup>, Dr.<sup>in</sup>  
Schreiber, Florian, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Lang-Loidolt, Doris, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Seibert, Franz Josef, Ao.Univ.-Prof. Dr. Mag.  
Zebedin, Doris, Ass. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Leber, Klaus, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Horn, Sabine, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Wirnsberger, Gerhard, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Horejsi, Renate, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Darok, Mario, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Gasser-Steiner, Vanessa, Sen. Sci. PD<sup>in</sup>, Dr.<sup>in</sup>  
Uranüs, Selman, Ao.Univ.-Prof. Dr.  
Hofer, Angelika, Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Schober, Peter, Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.  
Thaler-Saliba, Sarah, Ass.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>

Die Vorsitzende der Wahlkommission:  
S. Wallner-Liebmann

**155.**

**Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG**

In der am 20. Juni 2013 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

**Hauptmitglied:**

Dr. Trevor DeVaney

**Ersatzmitglieder:**

2. ARätin Claudia Krainer
3. Silvia Adler
4. Sylvia Kraxner
5. Markus Absenger
6. Silvia DeVaney

Der Vorsitzende der Wahlkommission:  
B. Hubich

**156.**

**Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 34 UG**

In der am 20. Juni 2013 durchgeführten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gem. §34 UG wurden gewählt:

Haberlik Axel  
Santigli Elisabeth  
Zebedin Doris  
Vicenzi Martin  
Fröhlich Reiterer Elke Elisabeth

**Ersatz:**

Haim Michaela  
Reiter Gudrun  
Schalamon Johannes

Der Vorsitzende der Wahlkommission:  
A. Haberlik

**157.**

**Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz - Ergänzung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die Ergänzung der Geschäftsordnung des Senates wie folgt beschlossen hat:

**Begriffsdefinition:**

Unter **Arbeitstagen** sind die **Wochentage Montag bis Freitag** zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK  
Vorsitzender des Senates

**158.**

**Satzung - Änderung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 19.06.2013 auf Vorschlag des Rektorates vom 11.06.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

**Begriffsbestimmung für die Satzung:**

Als **Arbeitstage** sind die **Wochentage Montag bis Freitag** zu verstehen, außer diese fallen auf einen gesetzlichen Feiertag.

Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK  
Vorsitzender des Senates

**159.**

**Satzungsteil: Haus- und Benützungsbefugnisse – Änderungen**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 19.06.2013 auf Vorschlag des Rektorates vom 11.06.2013 folgende Satzungsänderungen beschlossen hat:

§ 13 (1) Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere ist verboten:

21. alle Arten von Bild- und Tonaufzeichnungen während einer Lehrveranstaltung oder sonstigen Veranstaltung ohne vorangegangene ausdrückliche Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Leiterin/Leiters der Veranstaltung. Ist für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende aufgrund einer Einschränkung ein technisches Hilfsmittel zur Verfolgung einer Lehrveranstaltung erforderlich, so stellt die Medizinische Universität Graz bzw. der Studienrektor/die Studienrektorin auf Antragstellung mit einem fachärztlichen Attest ein der Einschränkung adäquates festes oder mobiles technisches Hilfsmittel zur Verfügung, welches der Kompensation der eingeschränkten Wahrnehmung möglichst gerecht wird, jedoch nicht der Aufzeichnung und Wiedergabe der Lehrveranstaltung dient. Das Aufzeichnungsverbot für Bild und Ton bleibt daher davon unberührt. Die autorisierte Nutzung eines derartigen Gerätes der Medizinischen Universität Graz sollte dem/der Vortragenden auf Verlangen durch ein entsprechendes Schreiben nachgewiesen werden können.

## **Ergänzung in Teil D der Hausordnung:** **Umgang mit schwierigen Studierenden/Studienbeirat**

### **§ 1 Studienbeirat**

(1) An der Medizinischen Universität Graz (MUG) ist unter Vorsitz der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre ein Studienbeirat eingerichtet, der bei auftretenden Schwierigkeiten im professionellen Umgang von Lehrenden, MitarbeiterInnen im Bereich Studium & Lehre und Studierenden schnell und effizient eingreifen kann. Er dient als Unterstützung für die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre bei der Fällung von Entscheidungen in disziplinären Angelegenheiten im Rahmen des Studienrechts. Festgehalten wird, dass bestehende fachlich-medizinische Aufsichts- und Weisungsrechte im Bereich der Patientenversorgung davon unberührt bleiben.

(2) Der Studienbeirat setzt sich zusammen aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzende(r), der Studienrektorin/dem Studienrektor, einem/einer VertreterIn der medizinpsychologischen Fachvertretung, einem/einer VertreterIn der HochschülerInnenschaft der Medizinischen Universität Graz sowie jeweils einem/einer weiteren VertreterIn aus dem klinisch-ärztlichen Bereich, aus der Organisationseinheit für Studium und Lehre sowie aus dem Team Recht der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht. Die Nominierung der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Position definiert sind, erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Die Nominierung der Vertreterin/des Vertreters der ÖH erfolgt durch Letztere selbst.

(3) Die/der VertreterIn der medizinpsychologischen Fachvertretung des Studienbeirates hat in Fällen des § 2 mit den betreffenden Studierenden Vereinbarungen über Lösungsmöglichkeiten der aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die Folgen deren eventuellen Scheiterns zu entwerfen und schriftlich festzuhalten. Die verbindliche Vereinbarung wird jedoch zwischen dem Rektor/der Rektorin und der/dem betreffenden Studierenden getroffen.

(4) Die/der VertreterIn der medizinpsychologischen Fachvertretung des Studienbeirates begleitet, unterstützt und überprüft die mit den betroffenen Studierenden getroffenen Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen und berichtet den restlichen Mitgliedern des Beirates und dem Rektor/der Rektorin darüber. Der/die VertreterIn der medizinpsychologischen Fachvertretung des Studienbeirates hat die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung gegebenenfalls einmalig einzufordern.

(5) Für die Arbeit des Studienbeirates ist eine Geschäftsordnung zu erlassen und diese ist im Mitteilungsblatt der MUG zu veröffentlichen.

### **§ 2 Anwendungsfälle**

(1) Sind Studierende aufgrund ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes nicht dazu geeignet, die ihnen gemäß § 49 Abs. 4 Ärztegesetz idgF (ÄrzteG) übertragbaren Aufgaben zu erfüllen oder nicht geeignet bzw. nicht ausreichend vertrauenswürdig, um am weiteren Studium und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, an jenen mit PatientInnenkontakt - teilzunehmen, so sind diese durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin/den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter von der jeweiligen Lehrveranstaltung für den verbleibenden Tag auszuschließen.

(2) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden iSd. Abs. 1 wiederholt auf und/oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend (zB. Drohungen oder tätliche Angriffe gegen Universitätsangehörige, PatientInnen und/oder MitarbeiterInnen einer sonstigen im Rahmen der Lehre tätigen Krankenanstalt/Praxis), so kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter diese Studierende/diesen Studierenden von der Teilnahme an der LV für das verbleibende Semester ausschließen und hat sie/ihn zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten sowie über die weitere individuelle Vorgehensweise an den Studienbeirat zu verweisen. Unter einem ist der Studienbeirat von dem Lehrveranstaltungsleiter/ der Lehrveranstaltungsleiterin über den Zwischenfall oder die Zwischenfälle zu informieren.

(3) Werden Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen, jedoch am Gelände und/oder in Räumlichkeiten der MUG iSd. Abs. 1 auffällig, so können sie durch die jeweils zuständige Organisationseinheitsleiterin/den jeweils zuständigen Organisationseinheitsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch jeden/jede der zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für den verbleibenden Tag ausgeschlossen werden.

(4) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden iSd. Abs. 3 wiederholt auf oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend (zB. Drohungen oder tätliche Angriffe gegen Universitätsangehörige, PatientInnen und/oder MitarbeiterInnen einer sonstigen im Rahmen der Lehre tätigen Krankenanstalt/Praxis), so kann die zuständige Organisationseinheitsleiterin/der zuständige Organisationseinheitsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch die zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) diese Studierende/diesen Studierenden von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für das verbleibende Semester ausschließen und hat sie/ihn unter einem an den Studienbeirat zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten sowie über die weitere individuelle Vorgehensweise zu verweisen. Unter einem sind Studienbeirat sowie der Rektor/die Rektorin zu informieren.

(5) Kommt der/die Studierende den Aufforderungen der LehrveranstaltungsleiterInnen gem. § 2 Abs 1 und 2 bzw. des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit gem. § 2 Abs 3 und 4 nicht nach, liegt es in deren Ermessen zu entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Polizei zu Hilfe zu rufen, jedenfalls ist aber in jenen Fällen der Studienbeirat sowie der Rektor/die Rektorin über den Zwischenfall bzw. über die Zwischenfälle zu informieren.

### **§ 3 Teilnahme- und Anmeldeverbot für LV**

(1) Werden die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen von der/dem jeweils betroffenen Studierenden, trotz Einforderung durch den Studienbeirat gem. § 1 Abs 4, nicht eingehalten, oder zeigt die Vereinbarung keine Wirkung, so hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre einmalig eine Ermahnung an die/den Studierenden ergehen zu lassen, welche jedenfalls darauf zu verweisen hat, dass bei weiterer Nicht-Einhaltung der mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen, von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre das vorübergehende Verbot der Teilnahme an/der Anmeldung zu weiteren Lehrveranstaltungen an der MUG (auch für Folgesemester) iSd. § 3 verfügt wird. Hiervon jedenfalls betroffen sind Lehrveranstaltungen, in welchen PatientInnenkontakt durch Studierende besteht.

(2) Ein solches Teilnahme- und Anmeldeverbot für Lehrveranstaltungen an der MUG ist durch die Vizerektorin/den Vizerektor insbesondere dann zu veranlassen, wenn Studierende aufgrund ihres körperlichen und/oder geistigen Zustandes ihre gem. § 49 Abs. 4 ÄrzteG übertragbaren Tätigkeiten nicht ohne Gefährdung von PatientInnen erfüllen können bzw. nicht ohne Gefährdung von Angehörigen der Universität oder sonstigen MitarbeiterInnen im Rahmen der Lehrveranstaltungen an Lehrveranstaltungen teilnehmen können. Darüber, ob eine derartige Gefährdung vorliegt, hat sich der Studienbeirat zu beraten, wobei die letztliche Entscheidungskompetenz der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre zukommt.

(3) Ebenso ist ein Verbot nach Abs. 1 auszusprechen, wenn aufgrund des körperlichen und/oder geistigen Zustandes einer/eines Studierenden die Vertrauenswürdigkeit, welche für die gem. § 49 Abs. 4 ÄrzteG an Studierende übertragbaren Aufgaben gefordert ist, nicht gegeben scheint. Die Entscheidung über das Vorliegen einer derartigen Vertrauensunwürdigkeit ist nach gemeinsamer Beratung im Studienbeirat von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre zu treffen.

Die Rektorin/der Rektor ist im Allgemeinen regelmäßig über die Tätigkeiten des Studienbeirates und im Besonderen im Vorfeld über die Verfügung eines Verbotes gem. Abs 1 zu informieren. Der Rektor/die Rektorin hat das Recht sich gegen die Vorgehensweise des Studienbeirates sowie insbesondere gegen das Verbot gem. Abs 1 auszusprechen und die Entscheidung inhaltlich abzuändern.

### **§ 4 Aufhebung des Teilnahme-/Anmeldeverbots**

(1) Das Verbot über die Teilnahme an und Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen an der MUG ist von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Studium und Lehre dann aufzuheben, wenn die/der Studierende für eine vom Studienbeirat in der Vereinbarung festgelegten Dauer nachweist, dass sie/er die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen einhält und ihr/ihm die körperlich-gesundheitliche Eignung für das weitere Studium insbesondere in Bezug auf den für die Ausbildung notwendigen PatientInnenkontakt iSd § 49 Abs. 4 ÄrzteG durch einen zuständigen Facharzt bestätigt wird.

(2) Ein Teilnahme-/Anmeldeverbot aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit ist von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Studium und Lehre aufzuheben, wenn die/der Studierende über einen vom Studienbeirat festgelegten Zeitraum nachweist, dass sie/er die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen einhält und der Studienbeirat die entsprechende Vertrauenswürdigkeit als gegeben erachtet.

(3) Der Rektor/die Rektorin ist über die Aufhebung des Teilnahme- und Anmeldeverbots durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Studium und Lehre gem. Abs 1 und 2 zu informieren und dieser/diese hat das Recht, sich gegen die Aufhebung auszusprechen sowie die Entscheidung inhaltlich abzuändern.

#### **§ 5 In-Kraft-treten**

Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK  
Vorsitzender des Senates

#### **160.**

##### **Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz - Ergänzung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 19.06.2013 folgende Ergänzung beschlossen hat:

##### **Lehrtätigkeit:**

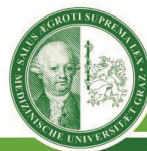
Je ein Punkt, maximal zwei Punkte für eine nachweisliche TutorInnenschaft

Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK  
Vorsitzender des Senates

#### **161.**

##### **Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 11.06.2013 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



## Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin

### Studienreform 2001

#### Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006   25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/Innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013

<b>1. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>6</b>
<b>1.1 Inhaltliche Beschreibung</b>	<b>6</b>
1.1.1 Inhaltliches Konzept	6
1.1.2 Art des Studiums	6
1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung	6
<b>1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele</b>	<b>6</b>
1.2.1 Gesamtziele	6
1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte	7
<b>1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen</b>	<b>7</b>
1.3.1 Qualifikationsprofil	7
1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen	7
<b>1.4 Internationalisierung</b>	<b>8</b>
1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)	8
1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	8
1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit	8
<b>1.5 Studiendauer und Studienorganisation</b>	<b>8</b>
1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	8
1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)	8
<b>1.6 Gestaltung der Lehre</b>	<b>8</b>
1.6.1 Studieneingangsphase	8
1.6.2 Auswahl an Wahlfächern	9
1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre	9
1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung	9
1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten	9
1.6.6 Einsatz neuer Medien	9
1.6.7 Besondere Lehrkonzepte	10
1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen	10
1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten	11
<b>1.7 Prüfungen</b>	<b>11</b>
1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	11
1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss	12
1.7.3 Prüfungsordnung	12
<b>1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen</b>	<b>12</b>
1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung	12
1.8.2 Evaluation des Curriculums	12
1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	13
<b>1.9 Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>13</b>
<b>2. SPEZIELLER TEIL</b>	<b>14</b>

<b>2.1. Erster Studienabschnitt</b>	<b>14</b>
1. Semester und 2. Semester	14
<b>2.2. Zweiter Studienabschnitt</b>	<b>15</b>
3. Semester und 4. Semester	15
5. Semester und 6. Semester	15
7. Semester und 8. Semester	16
9. Semester und 10. Semester	17
<b>2.3. Dritter Studienabschnitt</b>	<b>17</b>
<b>2.4. Dritter Studienabschnitt - neu</b>	<b>20</b>
<b>2.4.4.1 Stationen 16 Wochen Chirurgie und perioperative Fächer</b>	<b>22</b>
<b>2.4.4.2 Stationen 16 Wochen Innere Medizin</b>	<b>22</b>
<b>2.4.4.3 Stationen 16 Wochen frei zu gestaltender Block</b>	<b>23</b>
<b>2.4.5 Lernziele</b>	<b>23</b>
<b>2.4.6 ECTS Punkte</b>	<b>25</b>
<b>2.5. Spezielle Studienmodule</b>	<b>26</b>
<b>2.6. Pflichtfamulatur</b>	<b>26</b>
<b>2.7. Diplomarbeit</b>	<b>27</b>
<b>2.8. Freie Wahlfächer</b>	<b>27</b>
<b>2.9. Prüfungsordnung</b>	<b>27</b>
2.9.1 Die erste Diplomprüfung	27
2.9.2 Die zweite Diplomprüfung	28
2.9.3 Die dritte Diplomprüfung	30
<b>3. Inkrafttreten</b>	<b>31</b>
<b>ANHANG</b>	<b>32</b>
<b>Anhang I: Qualifikationsprofil</b>	<b>32</b>
<b>Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte</b>	<b>34</b>
<b>Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre</b>	<b>38</b>
<b>Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter</b>	<b>46</b>
<b>Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien</b>	<b>48</b>
Anhang VIa: Richtlinien Rigorosumsstudium (O 201)–Diplomstudium V05	48
Anhang VIb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien	51
Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck	53
Anhang VID: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen	53



# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1 Inhaltliche Beschreibung

### 1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Arzt/Ärztin für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

### 1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel einer/eines Dr.med.univ. abschließt.

Der erste Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 2 Semester, der 2. Abschnitt dauert 8 Semester und der 3. Abschnitt dauert 2 Semester).

### 1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit von Frauen- und Geschlechterforschung

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen überwacht. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Weiters wird ein Spezielles Studienmodul (SSM) zur Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Medicine) angeboten.

## 1.2 Ausbildungs- und Bildungsziele

### 1.2.1 Gesamtziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben und Fördern von psychosozialen Fähigkeiten, von praktischen Fertigkeiten und die Formung von ethischen Grundhaltungen. (detaillierter in 1.4)

Es besteht aus einem Core-Curriculum (Pflichtfächer) und aus Wahlelementen (Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer). Die Definition des Core-Curriculums erfolgt an Hand von klinischen Präsentationen, deren Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen wird:

- Epidemiologie
- Dringlichkeit der Behandlung
- Schweregrad und
- Prototypie

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden nach dem biopsychosozialen Modell der Medizin in folgenden Dimensionen definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial),

Fertigkeiten/Fähigkeiten (aktuelle, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden aufeinander aufgebaut:

- Klärung, Vermittlung und Diskussion des theoretischen Bezugsrahmens, der Grundbegriffe, begrifflichen Werkzeuge und des methodischen Vorgehens
- Anwendung der Grundbegriffe und vereinbarten Verfahrensregeln auf konkrete Fälle oder Probleme
- Beschreibung, Reflexion und Bewertung des Prozesses und der Ergebnisse.

### **1.2.2 Ziele der einzelnen Studienabschnitte**

#### Erster Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 1. – 2. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Im Rahmen der Studieneingangsphase finden erste Trainings ärztlicher Fertigkeiten, psychosozialer Fähigkeiten mit Schwerpunkt Kommunikation und Grundzüge des ärztlichen Handelns ebenso Platz wie die Einführung in die Allgemeinmedizin und in weitere für das Medizinstudium wesentliche Fächer. Insbesondere finden bereits in dieser Phase des Studiums ein Stationspraktikum und eine Berufsfelderkundung statt, wodurch ein frühzeitiger Patientenkontakt gewährleistet wird.

#### Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 4 Jahre; 3. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patientenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und unter Verwendung neuer Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens.

#### Dritter Studienabschnitt (Dauer: 1 Jahr; 11. – 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen.

## **1.3 Angestrebtes wissenschaftliches und berufliches Qualifikationsprofil der AbsolventInnen**

### **1.3.1 Qualifikationsprofil**

siehe Anhang I

### **1.3.2 Besondere fachübergreifende Kompetenzen**

Insbesondere im Rahmen der Tracks *Kommunikation/Supervision/Reflexion* und *Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften* sowie durch die integrativen Lehrformen - wie für die medizinische Ethik - wird die fächerübergreifende Kompetenz gefördert.

## *1.4 Internationalisierung*

### **1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)**

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punktevergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

### **1.4.2 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch**

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

### **1.4.3 Internationale Vergleichbarkeit**

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

## *1.5 Studiendauer und Studienorganisation*

### **1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten**

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

### **1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation (Mentoring, TutorInnen-System, Fernstudium, Teilzeitstudium)**

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet in fächerübergreifenden und themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) zu je 5 Wochen statt. Die Module und Tracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In Modulen werden die Inhalte der betroffenen Disziplinen durch die Einbeziehung von klinischen Präsentationen vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Insbesondere für Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten und Teilzeitstudierende soll ein „slow track“ eingeführt werden, der für die Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte die doppelte Zeit erlaubt. Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeboten. Lehrveranstaltungen, welche sich zur virtuellen Darstellung eignen und als solche angeboten werden, können zum Fernstudium herangezogen werden.

## *1.6 Gestaltung der Lehre*

### **1.6.1 Studieneingangsphase**

Die Studieneingangsphase findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 UG 02) im 1. Semester statt.

### **1.6.2 Auswahl an Wahlfächern**

Während des gesamten Studiums sind mind. 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot aller Universitäten wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Im Rahmen des Angebotes der Speziellen Studien-Module (SSM) sind die Studierenden verpflichtet Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus den von der Studienkommission beschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. Insgesamt sind fünf SSM zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Studienplan bereits definierten Speziellen Studien-Modulen können Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen, sowie Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen, welche nach Approbation durch die Studienkommission absolviert werden können. Eine Liste der approbierten SSM ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium & Lehre zu veröffentlichen.

### **1.6.3 Mitwirkung der Studierenden in der Lehre**

Die Studierenden sind sowohl in den Pflichtfächern durch die Arbeit in problem-basierten Lerngruppen und insbesondere durch die Mitarbeit im Track „Kommunikation/Supervision/Reflexion“, als auch durch die Abfassung der Diplomarbeit zur Projektarbeit verpflichtet.

### **1.6.4 Heranführen an und Einbindung in die Forschung**

In den Speziellen Studien-Modulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich intensiv mit speziellen medizinischen Gebieten zu beschäftigen und in die Forschungsaktivitäten der verschiedenen Institutionen der Medizinischen Universität integriert zu werden. Weiters ist eine Diplomarbeit vorgesehen, die in erster Linie aus diesen Aktivitäten hervorgehen wird. Die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens werden sowohl in eigenen Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt als auch in den einzelnen Modulen vermittelt.

### **1.6.5 Einbindung von frauen- und geschlechterbezogenen Inhalten**

Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums besonders berücksichtigt.

### **1.6.6 Einsatz neuer Medien**

Neue Medien werden im Unterricht in mehrfacher Weise genutzt. Die Struktur des Studiums und die Lehr- bzw. Lernzielkataloge für die Lehrveranstaltungen werden im „Virtual Medical Campus“ (VMC) abgebildet. Diese werden gleichzeitig mit den Lehr- bzw. Lernzielen der einzelnen Disziplinen verbunden und dienen, neben der Lernunterstützung für Studierende, auch den Planerinnen und Planern der Lehrveranstaltungen bei der Zusammenstellung, Abstimmung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Lerninhalte.

Lehrveranstaltungen, oder Teile davon, insbesondere jene, die für die Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen vorgesehen sind, können virtuell nach den Vorgaben einer Richtlinie der Studienkommission durchgeführt werden. Dies ergibt einen Anteil flexiblen Zeitbudgets für die Studierenden. In weiterer Folge kommt dies auch dem gesetzlichen Auftrag, Lehrveranstaltungen für

ein berufsbegleitendes Studium einzurichten, entgegen. Die dadurch weniger gebundenen personellen Kapazitäten stehen dann für den höherwertigen, praktisch orientierten Kleingruppenunterricht zur Verfügung.

### **1.6.7 Besondere Lehrkonzepte**

Der Unterricht erfolgt integrativ, um ein Lernen in Zusammenhängen zu ermöglichen. Als besondere Konzepte sind Problem-basiertes Lernen (PBL), früher Praxisbezug, Einsatz neuer Medien für virtuelle Lehrveranstaltungen und der Track Kommunikation/Supervision/Reflexion hervorzuheben.

### **1.6.8 Definition der Lehrveranstaltungstypen**

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder Teilnehmerzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Übungen (Ue): In Übungen erfolgt die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Dazu zählen insbesondere Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside-Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit Teilnehmer/innenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten. Der erste Studienabschnitt beinhaltet mindestens 2 Semesterstunden, der zweite mindestens 8 Semesterstunden Lehrveranstaltungen als PBL pro Jahr.

Exkursionen (Ex): Eine Exkursion ist zur Berufsfelderkundung innerhalb der ersten Semester vorgesehen.

Seminar mit Übungen (SU): Diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (Se/Ue) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt

Pflichtfamulatur (Fa): Im Curriculum sind 21 Wochen (680 Stunden) Pflichtfamulatur vorgeschrieben. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. b.: SE, UE) erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven

Absolvierung derselben nötig. Zur qualitativen Bewertung ist die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung heranzuziehen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, aktives Bemühen um Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/ erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ein Durchschnittswert auf die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung zu errechnen. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

### **1.6.9 Inhalte/Stichwortlisten**

Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Lehr- und Prüfungsinhalte in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **1.7 Prüfungen**

### **1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden**

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (Se), Übungen (Ue), Seminare mit Übungen (SU) sowie Exkursionen (Ex) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen: Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls. Fachprüfungen finden schriftlich oder mündlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (UG 2002) angeboten.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für schriftliche Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Für mündliche Prüfungen gilt: 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung; 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness vom jeweiligen Prüfling aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden sollten; 3) Öffentlichkeit der Prüfung: Anwesenheit von mindestens 3 Personen ist obligat; 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von zu Prüfenden und Prüfern zu unterfertigen ist.

Die Gesamtbeurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Gesamtbeurteilung eines Tracks werden die Beurteilungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter herangezogen. Diese Tracklehrveranstaltungen sind mit sehr gut bis nicht genügend zu beurteilen.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form von OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen) statt und sind zur Erfassung der klinischen Fertigkeiten der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

Formative Prüfungen: (Gültig für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2007/08) Der ProgressTest Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung, deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der TeilnehmerInnen hat. Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich.

Pro Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,5 ECTS im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 4 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

#### **Für alle Studierenden der Humanmedizin mit Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13**

Der PTM ist am Anfang des zweiten und vierten, sowie im Laufe des sechsten Studienjahres verpflichtend zu besuchen. Ohne Teilnahme am PTM im zweiten Studienjahr, können die Module vom zweiten Teil des zweiten Abschnittes nicht besucht werden. Ohne Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr kann nicht zur OSCE-Prüfung angetreten werden und schließlich ohne Teilnahme im 6. Studienjahr kann das Studium nicht abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann per Genehmigung der Studienrektorin / des Studienrektors der Termin im darauf folgenden Semester nachgeholt werden.

#### **1.7.2 Begründung der gewählten Prüfungsmodi für den Studienabschluss**

Die Abfolge von Fachprüfungen sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende jedes Moduls bzw. Tracks zusammen mit den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter motivieren die Studierenden zu einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des Studiums und gewährleisten einen kumulativen Lernfortschritt. Die kommissionellen Gesamtprüfungen erfassen die für den Beruf der/des Ärztin/Arztes in besonderer Weise relevanten Fähigkeiten der integrierenden Erfassung und Lösung von klinischen Problemen.

#### **1.7.3 Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung wird im speziellen Teil des Studienplans im Detail ausgeführt.

### **1.8 Vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen**

#### **1.8.1 Lehrveranstaltungsevaluierung**

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

#### **1.8.2 Evaluation des Curriculums**

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht

2. ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen
3. werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehest möglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

### **1.8.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen**

In weiterer Folge werden Absolventinnen und Absolventen systematisch befragt, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt retrospektiv als zufrieden stellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der Absolventinnen und Absolventen für das Studium der Humanmedizin wahrgenommen werden.

## ***1.9 Zulassungsvoraussetzungen***

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz zu studieren beginnen, wobei UmsteigerInnen aus dem Rigorosenstudium O201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Auswahlverfahren gem. Verordnung des Rektorates durchgeführt.

## 2. Spezieller Teil

Entsprechend der im allgemeinen Teil dargelegten Struktur des Studienplanes werden die themenzentrierten und fächerübergreifenden Module in 5-Wochen-Blöcken abgehalten. Im Folgenden werden alle Module und Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind aufgelistet. Im Anhang befindet sich zusätzlich eine Aufstellung der im Rahmen des Diplomstudiums für Humanmedizin zu erbringenden Studienleistungen je Lehrveranstaltungstyp.

### 2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern und beinhaltet insbesondere den Track „Einführung in die Medizin“, der als Studieneingangsphase definiert wurde.

#### 1. Semester und 2. Semester

##### Track EM - Einführung in die Medizin

Stationspraktikum mit Seminarbegleitung und Grundlagen der Kommunikation; Einführung in unterschiedliche medizinische Fächer insbesondere der Allgemeinmedizin, Einblick in die Medizinische Ethik, die „Evidence based medicine“, Gender Medicine den Umgang mit negativen Ausgängen ärztlicher Tätigkeiten, der Traditionellen Chinesischen Medizin, Erste Hilfe, Bestimmung des Physikalischen Status und das Lernen selbst werden thematisiert.

Dabei werden in mindestens 9 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Erste Hilfe, Physikalischer Status.

##### Modul 01 - Vom Naturgesetz zum Leben

Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzung für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Einführung in die Anatomische Terminologie.

##### Modul 02 - Bausteine des Lebens

Medizinisch relevante Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie, als Grundlage für Bestandteile (Naturstoffe) von Zellen, Gewebe und Skelett; physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik sowie die Anatomie von Wirbel und Stützgewebe

##### Modul 03 - Zelle, Gewebe, Gesundheit

Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben aus denen der Körper zusammensetzt ist; Erhaltung der Gesundheit des Menschen

##### Modul 04 - Struktur und Funktion des Bewegungsapparats

Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie, Osteologie des Schädels, Gewebelehre und Biomechanik)

##### Modul 05 - Biologische Kommunikationssysteme

Struktur (Makro- und Mikromorphologie) und Funktion (Physik und Physiologie) des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr)

Modul 06 – Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel

Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung, Anatomie und Histologie der Bauchorgane inklusive deren Entwicklung

Track ÄF I - Ärztliche Fertigkeiten I

Berufsfelderkundung mit Begleitseminar

## 2.2. Zweiter Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt umfasst 8 Semester. Innerhalb dieses Abschnitts sind 5 Spezielle Studienmodule zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils eines im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Die Module 9, 18, 24, 27 und 30 sind als solche geplant und werden hier nicht aufgeführt.

### 3. Semester und 4. Semester

Modul 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe

Grundlagen der Vererbung; Aufbau und Funktion von DNA und Genom; Protein-Biosynthese; Anatomie und Histologie des Urogenitaltraktes, der lymphatischen Organe und der endokrinen Organe; Wirkungsweise der Hormone

Modul 08 - Sauerstoff-Transportsystem des Menschen

Anatomie und Histologie (Makro- bzw. Mikrostruktur) des Respirationssystems, des Herzens und der Blutgefäße; Funktion der Atmung für die Sauerstoffaufnahme; Charakterisierung des Herzens von Seiten der Elektrophysiologie und Herzmechanik als Pumporgan, sowie des Kreislaufs als Transportsystem

Modul 10 - Krankheitsdynamik

Pathophysiologische Konzepte häufiger Krankheiten;

Modul 11 - Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse; Klinische Aspekte anhand ausgewählter Beispiele;

Modul 12 - Therapeutische Intervention

Grundzüge der Pharmakotherapie

Track ÄF II a - Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen

Track ÄF II b – Ärztliche Fertigkeiten II b - Rettungspraktikum

Track KSR 1 – Kommunikation / Supervision / Reflexion I

Psychosoziale und Psychosomatische Medizin

### 5. Semester und 6. Semester

Modul 13 - Toleranz, Abwehr, Regulation

Erregerbedingte Erkrankungen; Abwehrsysteme; Immundefizienz; Autoimmunkrankheiten; Allergien.

Modul 14 - Wissensgewinnung, Information und Visualisierung

Bildgebende diagnostische Verfahren; Informationsverarbeitung; Grundzüge der Statistik;

Modul 15 - Gesundheit und Gesellschaft

Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit; Gesundheitswesen; Grundzüge der Epidemiologie; Grundzüge der Prävention, Zahnmedizin;  
Dabei werden in mindestens 15 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Konservierende Zahnbehandlung, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Oralchirurgie, Parodontologie, restaurative Zahnheilkunde

Modul 16 – Viszerale Funktion und Modulation

Viszerale Erkrankungen mit überwiegend funktionellen Veränderungen und konservativer Therapieoption; Endokrinologische Erkrankungen;  
Dabei werden in mindestens 34 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Blickdiagnose, Herzauskultation, Lungenauskultation, Leitungen legen, Stuserhebung

Modul 17 – Viszerale Struktur und Intervention

Erkrankungen mit makroskopisch strukturellen Organveränderungen und chirurgischer Option;  
Dabei werden in mindestens 21 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Thorax, Punktion, chirurgisches Nähen

Track KSR 2 – Kommunikation / Supervision / Reflexion II

Ethik in der Medizin

Track NBI II – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften II

Von den Seminaren werden 4 Einzelstunden in Form einer Einführung vor dem Plenum abgehalten.

**7. Semester und 8. Semester**

Modul 19 - Entwicklung, Wachstum, Reifung

Entwicklung und Reifung; Krankheitsbilder in Kindheit und Jugend; Angeborene Erkrankungen;  
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Stationspraktikum, Erstversorgung Neugeborener, CPR von Kindern und Neugeborenen, pädiatrische Notfälle

Modul 20 - Weibliche Lebensphasen

Konzeption, Schwangerschaft, Geburt; Physiologische Abläufe, pathologische Störungen; Intrauterine Entwicklung und Diagnostik; Erkrankungen des weiblichen Genitale; Andrologie;  
Dabei werden in mindestens 14 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Geburt

Modul 21 - Spannungsfeld Persönlichkeit

Psychiatrische Erkrankungen; Störungen der Persönlichkeit; Psychosomatische Störungen

Modul 22 - Netzwerk und Steuerung

Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Erkrankungen der Augen;  
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: ÄF Augenklinik, Liquorpunktion, Op. Techniken, Elektrophysiologie, EMG/NLG, zerebrovaskuläre und vaskuläre Erkrankungen

Modul 23 – Bewegung

Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats;  
Dabei werden in mindestens 10 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Einlagen, Gipsen, Untersuchungstechniken Notfallort, Arthroskopie, Schienungen, Implantate, Untersuchungstechniken der Extremitäten, Wundversorgung, Burssektomie

Track KSR 3 – Kommunikation / Supervision / Reflexion III

Psychotherapeutische Medizin, Biopsychosoziale Diagnostik und Therapie in der Psychiatrie;

Track NBI IVa Medizintechnik

Track NBI IVb CWA (Computerunterstütztes wissenschaftliches Arbeiten)

**9. Semester und 10. Semester**

Modul 25 - Schmerz und Extremsituationen

Sterbende(r) Patient/in; Palliativtherapie; Intensivpflichtige(r) Patient/in; Schmerzbehandlung; Perioperative Versorgung; Notfälle; medizinrechtliche und rechtsmedizinische Aspekte;  
Dabei werden in mindestens 4 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Intubation und Beatmung

Modul 26 - Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz

Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems; Rekanalisierende Maßnahmen; Transplantation;  
Dabei werden in mindestens 13 Übungsstunden folgende praktische Fertigkeiten geübt: Klinische Visite und ärztliches Gespräch.

Modul 28 - Metabolismus und Elimination

Störungen der Homöostase; Erkrankungen der Nieren, der Harnwege und der männlichen Genitalorgane; Rechtsmedizin.

Modul 29 - Grenzflächen

Erkrankungen der Haut, des Mundes, der Ohren, der Nase und des oberen Respirationstrakts.

Track ÄF V - Ärztliche Fertigkeiten V

Track KSR 4 - Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufs

Track NBI V – Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaften V

**2.3. Dritter Studienabschnitt**

Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester. 1 SSt Seminar und die 5 Wochen Pflichtfamulatur (Fa) beziehen sich auf das Fach Allgemeinmedizin. 1 SSt Übung ist reserviert zur Erlernung praktischer ärztlicher diagnostischer Fertigkeiten, 1 SSt Seminar und Übung für praktisch-klinische Fertigkeiten und 2 SSt Seminar und Übung für praktische Notfallmedizin. 2 SSt SE pro Fächergruppe sind den Fächergruppen 1 und 2 zugewiesen, 1 SSt SE der Fächergruppe 3. Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet, wobei jeweils ein Fach aus jeweils einer der folgenden Fächergruppen zu wählen ist, wobei die Fächer aus der 1. und 2. Gruppe über 10 Wochen, die Fächer aus der 3.

Gruppe über 5 Wochen abgehalten werden. Der Leitfaden für das 6. Studienjahr ist verpflichtend einzuhalten (siehe Homepage).

### **2.3.2 Bestimmungen für die Praktika der Fächergruppen**

Dem Praktikum der einzelnen Fächergruppen sind die gem. Anhang angeführten SSr und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum beträgt 3 Tage/Woche à 8 Stunden/Tag (bzw. 240 Stunden in der Fächergruppe 1 und 2 und 120 Stunden in der Fächergruppe 3). Sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich kann die Anwesenheitszeit auf bis zu 12 Stunden/Tag im Zeitraum 6-18 Uhr ergänzt werden, wobei die Gesamtsumme an Stunden (240 für Gruppe 1 und 2, 120 für Gruppe 3) unverändert bleibt.

Eine Abwesenheit von bis zu 4 Tagen (32 Stunden) jeweils in Fächergruppe 1 und 2 bzw. 2 Tagen (16 Stunden) in Fächergruppe 3 ist zulässig, wenn diese begründet und schriftlich bestätigt wird (z.B. Krankheit, Amtswege). Ein Nachholen wird empfohlen. Überschreitet die Abwesenheit die angegebene Anzahl von Tagen/Stunden, ist ein Nachholen für die positive Absolvierung verpflichtend (dabei sind Wochenenddienste oder Dienste bis 24 Uhr zulässig).

Zusätzlich zum oben genannten Zeitrahmen kann pro Fächergruppe ein Nachtdienst vorgeschrieben werden (zusätzliche 12 Stunden zum oben genannten Zeitkontingent pro Fächergruppe von 18-6 Uhr) für den kein Zeitausgleich erfolgt. Weitere zusätzliche Nachtdienste (18-6 Uhr) erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden (ein Zeitausgleich bei notwendigem Nachholen kann für den Zeitraum 0-6 Uhr nicht erfolgen).

Überstunden werden mit Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der/des Studierenden erfolgt durch die/den Verantwortlichen durch Unterschrift auf einer Anwesenheitskarte (auf diese Weise erfolgt auch die Bestätigung und Anordnung von Überstunden).

Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Praktikumstag innerhalb der Praktikumszeit zu. Für die Fächergruppe 1 u. 2 sind 10 Fallberichte und für die Fächergruppe 3 sind 5 Fallberichte zu erstellen. Diese sind von den jeweiligen BetreuerInnen nach Qualitätskontrolle durch die/den Fachkoordinator/in freizugeben

### **2.3.3. Organisatorische Einteilung**

#### 1. Fächergruppe:

Chirurgie; Neurochirurgie, Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie; Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Kinderorthopädie

#### 2. Fächergruppe:

Innere Medizin; Neurologie

#### 3. Fächergruppe:

Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie

#### Allgemeinmedizin Se

Das Seminar findet am ersten und an den beiden letzten Tagen des Zeitslots statt, die Pflichtfamulatur wird in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

#### Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten

Die Übung vermittelt die Interpretation von Röntgenbildern, CT-Bildern, MRT-Bildern, Durchführung und Interpretation von Sonographien, EKG-Interpretation, Laborinterpretation, sowie weitere ärztliche diagnostische Fertigkeiten.

Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen sollen die noch fehlenden notfallmedizinischen Inhalte vermitteln und sich an den Inhalten des Notarzt-Kurses orientieren.

Praktisch-klinische Fertigkeiten

Diese Lehrveranstaltung greift Situationen und Probleme aus dem klinischen Alltag von Assistenz- und TurnusärztInnen auf, soll klinische Basisskills vermitteln und einen praxisorientierten Bezug zu vorhandenem Wissen herstellen.

Allen Studierenden die bis zum Beschluss der Studienkommission am 19. Juni 2012 den 2. Studienabschnitt abgeschlossen haben wird die ab dem WS 2012/13 neu stattfindende LV „Praktisch-klinische Fertigkeiten“ erlassen.

## 2.4. Dritter Studienabschnitt - neu

1. Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im österr. Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen (gemäß europäischer Vorgaben (EU Richtlinie- Grundstudium).
2. Im Vordergrund steht die Betreuung von PatientInnen unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998, Novelle 2009). Eine Integration in ein Behandlungsteam und Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand ist Voraussetzung, um klinisch- problemorientiertes wissenschaftliches Denken und evidenz-/wissenschaftlich basiertes ärztliches Handeln bei der Betreuung von PatientInnen zu vertiefen. Das inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber PatientInnen und deren Angehörigen wie gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.
3. Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen durch reale Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.
4. Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das Klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.
5. Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext am Patienten/Patientin Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrpraxis (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Facharzt/-ärztinbereichen.

### 2.4.1

Der dritte Studienabschnitt – das klinisch-praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst in einem Jahr insgesamt 48 Wochen.

1 SSt. Übung ist reserviert zum Erlernen **ärztlicher diagnostischer praktischer Fertigkeiten (ÄDPF)**.

1 SSt. Seminar und Übung für **Praktisch-klinische Fertigkeiten** und

2 SSt. Seminar und Übung für praktische Notfallmedizin (geblockt, parallel zu den 8 Wochenblöcken der Chirurgie, speziellen Chirurgie, Inneren Medizin und Inneren Medizin / Neurologie absolvierbar).

Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet.

Die 48 Wochen sind prinzipiell in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

- 1) Chirurgie und perioperative Fächer (Anästhesie und spezielle chirurgische Fächer)
- 2) Interne Medizin (wahlweise 1 Block Neurologie)

- 3) „Wahlfächer“ mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlfach

Die Tertiale sind durchgehend zu absolvieren, wobei im Terial „Chirurgie“ und „Interne“ einmal gewechselt werden kann – die Mindestdauer eines Blockes beträgt 8 Wochen. Im Wahlterial beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen.

#### 2.4.2 Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika

Den Praktika der einzelnen Tertiale sind die gemäß Anhang angeführten SSt und ECTS zugeordnet.

Die Anwesenheit im Praktikum umfasst jeweils 5 Tage pro Woche zu 7 Stunden (35 Stunden pro Woche exklusive Mittagspause). Das entspricht 560 Stunden pro Terial, bei Aufteilung in Terial Chirurgie und Interne 2 x 280 Stunden; im Wahlfachterial 4x 140 Stunden.

Sofern zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll, kann die Anwesenheitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die zu absolvierende Gesamtzeit unverändert bleibt. Zusätzlich zum benannten Zeitrahmen kann in jedem Block ein Nachtdienst vorgeschrieben werden. Weitere Nachtdienste erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden. Bei verlängerten Diensten und Nachtdiensten sind die Bestimmungen des Krankenanstalten Arbeitszeitgesetzes sinngemäß auf die Studierenden anzuwenden. Überstunden werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der Studierenden erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift auf der Anwesenheitskarte (Logbuch). Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung von Überstunden. Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Tag zu.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich.

Darüber hinaus gehende Abwesenheiten (Krankheit,..) bedürfen einer Begründung/Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blockes/Terials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zwecks positiven Abschlusses des Blockes und Terials erforderlich.

Der Besuch der begleitenden Seminare und Übungen (Verweis auf 2.4.1) ist als Teil des Praktikums zu sehen und muss den Studierenden während allen acht- und 16-wöchigen Blöcken ermöglicht werden. Die in den begleitenden Seminaren und Übungen verbrachte Zeit gilt betreffend die Praktika gemeldet als entschuldigt, solange sie nicht die 1/6 Regelung überschreiten.

#### 2.4.3 Leistungsüberprüfung

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst MiniCEX (Mini clinical exams) und DOPS (direct observation of practical skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Terial 8 Fallberichte.

Diese werden nach Qualitätskontrolle durch die/den Betreuer/in beurteilt und durch die/den Terialkoordinator/in ggf. korrigiert und freigegeben. Sie fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Terials ein.

Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen nachgeholt werden.

Am Ende des klinische Blockes/Tertials ist eine Lehrveranstaltungsevaluierung der Lehrveranstaltung durchzuführen und der OSL zu übermitteln.

#### 2.4.4 Organisatorische Einteilung

Im Folgenden werden die Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

##### *2.4.4.1 Stationen 16 Wochen Chirurgie und perioperative Fächer*

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen:

#### **Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):**

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Unfallchirurgie
- Gynäkologie
- Urologie

#### **Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):**

- Augen
- Orthopädie
- HNO
- Dermatologie
- Neurochirurgie
- Kiefer- & Gesichtschirurgie
- Anästhesie, Akut und Notfallmedizin
- Thoraxchirurgie
- Gefäßchirurgie
- Plastische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Transplantationschirurgie

##### *2.4.4.2 Stationen 16 Wochen Innere Medizin*

#### **Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):**

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischem PatientInnen)

#### **Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):**

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

#### 2.4.4.3 Stationen 16 Wochen frei zu gestaltender Block

##### **Allgemeinmedizin (4 Wochen):**

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 18 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis, Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst. Während des Praktikums müssen mindestens drei PatentInnen Fallberichte erstellt werden.

Das Begleitseminar (insgesamt 1 SSt) findet am ersten und am letzten Tag des Zeitslots statt. In den Begleitseminaren wird eine strukturierte Befragung zu den zugrundeliegenden Fallberichten von den SeminarleiterInnen durchgeführt („Mini Cex“).

##### **Kinder + Eltern (4 Wochen):**

- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Geburtshilfe

##### **Psychiatrie (4 Wochen)**

- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin

##### **Wahlfach (4 Wochen):**

Ein Wahlfach kann in allen oben genannten klinischen Stationen bzw. generell in allen Fächern für die es eine fachärztliche Ausbildung gibt für 4 Wochen absolviert werden. Zusätzlich:

- Allgemeinmedizin Wahlfach: 140 Stunden Praktikum in einer universitären Lehrpraxis für Allgemeinmedizin. Voraussetzung für den Besuch ist die positive Absolvierung des Pflichtfaches Allgemeinmedizin.

#### 2.4.5 Lernziele

Basierend auf dem facettenreichen Rollenbild der Medizinischen Universität Graz und dem Kompetenzlevelkatalog klinische Fertigkeiten.

**Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF).** Diese Übung vertieft die Fertigkeiten in der Interpretation von Röntgenbildern, CT- und MRT-Bildern, Sonographien, EKG und Laborbefunden sowie weiteren ärztlich-diagnostischen Fertigkeiten.

##### **Praktisch-klinische Fertigkeiten**

In dieser Lehrveranstaltung werden Situationen und typische Probleme von ÄrztInnen in Ausbildung aufgegriffen und unter Vermittlung von klinischen Basisfertigkeiten ein praxisorientierter Bezug zu vorhandenem Wissen hergestellt.

##### **Praktische Notfallmedizin**

Die Seminare und Übungen vermitteln noch fehlende notfallmedizinische Inhalte in Anlehnung an den Inhalten des Notarzturses

#### 2.4.6 ECTS Punkte

Fach	SSt	Echtstunden	ECTS Punkte
16 Wochen Block Chirurgie und perioperative Fächer	-	560	19
16 Woche Block Innere Medizin und Neurologie	-	560	19
16 Wochen frei zu gestaltender Block	-	560	19
Praktische Notfallmedizin	2		1,5
Praktisch klinische Fertigkeiten	1		0,75
ÄDPF	1		0,75
Summe			60

#### 2.4.7 Übergangsregelung (einstimmig von allen Anwesenden des KT1 beschlossen)

Das neue Klinisch Praktische Jahr (KPJ) beginnt mit dem Wintersemester 2014/2015, die Anpassungen des bisherigen 6. Jahr (alt) treten mit demselben Datum in Kraft. Mit Studienbeginn 2013/14 ist das KPJ verpflichtend.

Für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2012/13 gelten folgende Wahlmöglichkeiten zur Absolvierung des 3. Abschnittes:

Prinzipiell kann nach erfolgreicher OSKE Prüfung zwischen Absolvierung 6. Jahr (alt)

oder KPJ gewählt werden.

Im 6. Jahr (alt) gelten prinzipiell die Regelungen des KPJ mit folgenden organisatorischen Anpassungen (gemeldet nach der Studienplanversion 10 gültig bis 30.09.2013): 3 Tertiale (Chirurgie, Interne/Neurologie, spezielle Fächer)

- Eine Woche umfasst 4 Tage Anwesenheit (32 Stunden / Woche = 128 Stunden spezielle Fächer; 256 Stunden Chirurgie und Interne/Neurologie) und einen Tag für die Erstellung der Diplomarbeit
- Die Evaluierung erfolgt gleich mittels MiniCex 2-wöchentlich und Fallberichte alle 2 Wochen.
- Ansonsten gelten die inhaltlichen Bestimmungen des KPJ

Die Wahlmöglichkeit gilt bis einschließlich Studienjahr 2017/18.

## 2.5. Spezielle Studienmodule

Im 2. Studienabschnitt sind insgesamt fünf Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, zu absolvieren, davon wird empfohlen, je eines im 2., 3. und 4. Studienjahr sowie zwei im 5. Studienjahr abzuschließen. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium und Lehre zu veröffentlichen. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 ECTS sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt und die Genehmigung durch die Studienkommission.

## 2.6. Pflichtfamulatur

Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 16 Wochen (560 Stunden) Pflichtfamulatur (auch in der vorlesungsfreien Zeit) zu absolvieren. Es wird empfohlen, jeweils 4-wöchige Famulaturen nach dem 2., 3., 4. und 5. Studienjahr durchzuführen. Im dritten Studienabschnitt sind 5 Wochen (120 Stunden) Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren (siehe 2.3).

Famulaturen verstehen sich als Praktikum gem. Ärztegesetz §49(4) und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Maximal vier Wochen der Pflichtfamulatur im zweiten Abschnitt können an nicht-bettenführenden Institutionen (Pathologie, Pathophysiologie) absolviert werden.

Vor dem Beginn der ersten Pflichtfamulatur müssen Studierende die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abschließen. Dazu sind vier praktische Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Lehrinhalte der „Famulaturlizenz“ werden unter Anhang VII des Studienplans erläutert.

Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ab WS 2011/12 mit dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz beginnen. Die Absolvierung der „Famulaturlizenz“ ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des 1. Abschnittes, sehr wohl aber ist der Abschluss des 1. Studienabschnittes zusätzlich zur positiven Absolvierung der „Famulaturlizenz“ Voraussetzung für den Antritt zu Pflichtfamulaturen.

„Maximal vier Wochen der Pflichtfamulatur im zweiten Abschnitt können an nicht-bettenführenden Institutionen (z.B. Radiologie, Pathologie, Pathophysiologie, Labordiagnostik, medizinische Psychologie, etc.) absolviert werden. Weitere vier Wochen können an klinischen Abteilungen für Radiologie absolviert werden. Zumindest acht Wochen Pflichtfamulatur müssen jedenfalls an bettenführenden Institutionen abgeleistet werden.“

## 2.7. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen. Diese kann als einzelne wissenschaftliche Arbeit oder kumulativ aus thematisch zusammenhängenden Seminararbeiten aus den speziellen Studienmodulen bestehen.

Die Diplomarbeit ist als Voraussetzung für die Approbation im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder einer öffentlich zugänglichen universitären Veranstaltung zu präsentieren. Diese Präsentation kann im Prozess der Entstehung oder nach Fertigstellung der Diplomarbeit erfolgen, darf die Beurteilung jedenfalls nicht verzögern.

## 2.8. Freie Wahlfächer

Mindestens 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte sind als freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese können frei aus Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität Graz und aller inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

## 2.9. Prüfungsordnung

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des entsprechenden Faches. Die Fachprüfungen erfolgen in der in schriftlicher oder mündlicher Form.

### 2.9.1 Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts:

#### Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben (SU)
- ⇒ Bausteine des Lebens (SU)
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit (SU)
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparats (Se u. Ue)
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme (Se u. Ue)
- ⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel (Se u. Ue)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten I (Se u. Ex)
- ⇒ „Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ (Se u. Ue)

#### Lehrveranstaltungsprüfung

- ⇒ Einführung in die Medizin (Vo);

Für die Gesamtbeurteilung des Tracks „Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten“ werden die Note aus der Lehrveranstaltungsprüfung sowie die Note über die entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gewichtet nach Semesterstunden herangezogen.

#### Fachprüfungen:

- ⇒ Vom Naturgesetz zum Leben
- ⇒ Bausteine des Lebens
- ⇒ Zelle, Gewebe, Gesundheit
- ⇒ Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
- ⇒ Biologische Kommunikationssysteme

⇒ Biomoleküle: Funktion und Stoffwechsel

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

**2.9.2 Die zweite Diplomprüfung**

Die 2. Diplomprüfung wird in 3 Teile gegliedert und umfasst die im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts:

**1. Teil**

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe (Se u. Ue)
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen (Se u. Ue)
- ⇒ Krankheitsdynamik (SU)
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre (SU)
- ⇒ Therapeutische Intervention (SU)

Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen (SU)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum (SU)
- ⇒ Kommunikation / Supervision/Reflexion I (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe
- ⇒ Sauerstoff-Transportsystem des Menschen
- ⇒ Krankheitsdynamik
- ⇒ Grundkonzepte zur Krankheitslehre
- ⇒ Therapeutische Intervention

Der 1. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

**2. Teil**

Die positive Absolvierung des 1. Teiles der 2. Diplomprüfung berechtigt zur Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes. Die positive Absolvierung des speziellen Studienmoduls (Modul 09) ist somit keine Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des 2. Teils des 2. Abschnittes.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation (Se u. Ue)
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung (Se u. Ue)
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation (Se u. Ue)
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention (Se u. Ue)

- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion II (Se)
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung (Se u. Ue)
- ⇒ Weibliche Lebensphasen (Se u. Ue)
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit, (Se u. Ue)
- ⇒ Netzwerk und Steuerung, (Se u. Ue)
- ⇒ Bewegung (Se u Ue)
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen, (Se u. Ue)
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz (Se u Ue)
- ⇒ Metabolismus und Elimination (Se u Ue)
- ⇒ Grenzflächen (Se u. Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion III (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft II (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVa (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft IVb (Se)
- ⇒ Ärztliche Fertigkeiten V (Ue)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa (Se)
- ⇒ Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb (Se)
- ⇒ Naturwissenschaften / Biomed. Technik / Informationswissenschaft V (Se)
- ⇒ 5 Spezielle Studienmodule<sup>3</sup> (SU)

Fachprüfungen:

- ⇒ Toleranz, Abwehr, Regulation
- ⇒ Wissensgewinnung, Information und Visualisierung
- ⇒ Gesundheit und Gesellschaft
- ⇒ Viszerale Funktion und Modulation
- ⇒ Viszerale Struktur und Intervention
- ⇒ Entwicklung, Wachstum, Reifung
- ⇒ Weibliche Lebensphasen
- ⇒ Spannungsfeld Persönlichkeit
- ⇒ Netzwerk und Steuerung
- ⇒ Bewegung
- ⇒ Schmerz und Extremsituationen
- ⇒ Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
- ⇒ Metabolismus und Elimination
- ⇒ Grenzflächen

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung besteht aus den oben angeführten Fachprüfungen und Track-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

**3. Teil**

Der 3. Teil der 2. Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.

Die positive Absolvierung des 2. Teiles der 2. Diplomprüfung ist die Voraussetzung der Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form von OSCE (=

---

<sup>3</sup> Empfohlen wird jeweils ein Spezielles Studienmodul im 2., 3. und 4. Studienjahr und zwei im 5. Studienjahr zu absolvieren

objective structured clinical examination). Vorbereitungsmöglichkeiten (Skill Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung der OSCE anzubieten.

Auf Antrag der Studierenden kann sowohl die Anmeldung als auch der Antritt zur OSCE auch mit 24 absolvierten Pflichtmodul-Prüfungen erfolgen (vorausgesetzt wird die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter der 25 Pflichtmodule einschließlich der 5 SSMs).

Für das Studienjahr 2011/2012 gilt diese Regelung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

#### Pflichtfamulaturen<sup>4</sup>:

Im 2. Studienabschnitt sind weiters 16 Wochen (560 Stunden) an Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur"), bis zu einem Höchstausmaß von 9 ECTS.

#### Abschluss des 2. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 16 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen. NBI IVb kann auch im 3. Studienabschnitt abgeschlossen werden. Studierende, welche die ersten beiden Teile der 2. Diplomprüfung sowie die OSCE positiv absolviert haben und 16 Wochen Pflichtfamulatur nachweisen können, sind berechtigt, an den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes teilzunehmen.

### **2.9.3 Die dritte Diplomprüfung**

#### Gesamtprüfung

Die 3. Diplomprüfung erfolgt in der Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und der Beurteilung der Diplomarbeit.

Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnittes und der positive Abschluss aller Teile der 2. Diplomprüfung sind die Voraussetzungen der Zulassung zur 3. Diplomprüfung. Die unten angeführten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv zu absolvieren.

#### Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- ⇒ 1. *Fächergruppe*: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie, Urologie, Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin, Anästhesie, Neurochirurgie, Kinderorthopädie (jew. Se u. PR)
- ⇒ 2. *Fächergruppe*: Innere Medizin; Neurologie, (jew. Se u. PR)
- ⇒ 3. *Fächergruppe*: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie, (jew. Se u. PR)
- ⇒ Allgemeinmedizin (Se)
- ⇒ Praktische Notfallmedizin (SU)
- ⇒ Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (Ue)
- ⇒ Praktisch-klinische Fertigkeiten (SU)

---

<sup>4</sup> Empfohlen wird nach dem 2.,3.,4. und 5. Studienjahr jeweils 4 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren

Pflichtfamulaturen:

Im 3. Studienabschnitt ist in einem Zeitraum von 5 Wochen in einem Mindestausmaß von 120 Echtstunden eine Pflichtfamulatur in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis verteilt auf 4 Wochen zu absolvieren. Die Anwesenheiten erfolgen in Absprache des Studierenden mit der/dem LehrpraxenleiterIn.

Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes und der Absolvierung der o. a. Pflichtfamulatur sowie mit dem Nachweis über die absolvierten freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 28 Semesterstunden oder 32,5 ECTS-Punkte ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

### *3. Inkrafttreten*

(1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt ab 1. Oktober 2013 gemäß UG in Kraft.

## Anhang

### Anhang I: Qualifikationsprofil

#### Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postgradualen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

#### Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Publikationen im Eigenstudium zu erarbeiten und sie kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

#### Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patientinnen/Patienten mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sexueller Orientierung, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der/des Patientin/Patienten angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über Empathie und Mitgefühl mit der/dem Patientin/Patienten in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

*Die Absolventin/der Absolvent*

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auseinandergesetzt und ist bereit, sie in ihrer/seiner ärztlich medizinischen Tätigkeit zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

*Die Absolventin/der Absolvent*

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrem/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

*Die Absolventin/der Absolvent*

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung

Anhang II: Lehrveranstaltungsübersicht inkl. SSt und ECTS-Punkte

**1. und 2. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Track EM	Einführung in die Medizin	2,8	4,5	0,5			7,8	3	4	1			8
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,1	2,3	0,6			7	4,5	2	1			7,5
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	5				2,9	7,9	5				3,5	8,5
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I - Hospitation		1		1		2		1		1		2
Famulatur	Famulaturlizenz												1
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5
<b>Summe</b>		<b>26,8</b>	<b>10,5</b>	<b>1,8</b>	<b>1</b>	<b>10,6</b>	<b>50,7</b>	<b>28,5</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>11,5</b>	<b>60</b>

**3. und 4. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 10	Krankheitsdynamik	3,6				4,1	7,7	4				4	8
Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Modul 12	Therapeutische Intervention	3,7				3,6	7,3	4				3	7
Track ÄF II a	Phantomübungen					1,7	1,7					1	1
Track ÄF II b	Rettenungspraktikum					0,5	0,5					1	1
Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I					1,6	1,6					2	2
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												9
<b>Summe</b>		<b>19,7</b>	<b>2,8</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>19,5</b>	<b>45</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>18</b>	<b>60</b>

**5. und 6. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	3	2,3	2			7,3	3	2	2			7
Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	3	3	2			8	3	3	2			8
Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	3	4,3	2			9,3	3	4	2			9
Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	3	3,4	2,2			8,6	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II			2			2			1			1
Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												5,5
<b>Summe</b>		<b>15</b>	<b>15</b>	<b>14,2</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>50,2</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>60</b>

**7. und 8. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	3	2,8	2			7,8	3	3	2			8
Modul 20	Weibliche Lebensphasen	3	2,9	2,3			8,2	3	3	2			8
Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	3	2	3			8	3	2	3			8
Modul 22	Netzwerk und Steuerung	3	2,9	2			7,9	3	3	2			8
Modul 23	Bewegung	3	2,6	2,2			7,8	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track NBI IVa	Medizintechnik			0,8			0,8			1			1
Track NBI IVb	CWA			1			1			1			1
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur												6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												6,5
<b>Summe</b>		<b>15</b>	<b>13,2</b>	<b>13,3</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>47,5</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>60</b>

**9. und 10. Semester**

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden					ECTS-Punkte						
		Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total	Vo	Ue	Se	Ex	SU	Total
Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	3	2,3	2,2			7,5	3	2	2			7
Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	3	3,2	2,2			8,4	3	3	2			8
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Modul 28	Metabolismus und Elimination	3	2	2,2			7,2	3	2	2			7
Modul 29	Grenzflächen	3,4	2	2,3			7,7	3	2	2			7
SSM	Spezielles Studienmodul					6	6					6	6
Track													
ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V		1				1		1				1
Track													
KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III					2	2					2	2
Track													
KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes					1	1					1	1
Track													
NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V			0,4			0,4			0,5			0,5
Famulatur	4 Wochen - Pflichtfamulatur						0						6,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer						0						4
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit						0						4
<b>Summe</b>		<b>12,4</b>	<b>10,5</b>	<b>9,3</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>47,2</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>8,5</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>60</b>

**11. und 12. Semester**

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz www.medunigraz.at

Seite 36 von 54

Stand: 12.6.2013

In Kraft: 1.10.2013

MTBL vom 21.6.2013, StJ. 2012/13., Stk.20

MTBL vom 21.06.2013, StJ 2012/13, 20. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBL. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

Studienplan – Diplomstudium Humanmedizin – Version 11

Kurzbez.	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		PR	Ue	Se	PR	SU	Total	PR	Ue	Se	PR	SU	Total
1. Fächergruppe	Auswahl: Chirurgie; Unfallchirurgie; Orthopädie; Urologie; Kinderchirurgie, Akut- und Notfallmedizin; Anästhesie, Neurochirurgie, Kinderorthopädie	8,7		2			10,7	10		2			12
2. Fächergruppe	Auswahl :Innere Medizin; Neurologie;	8,7		2			10,7	10		2			12
3. Fächergruppe	Auswahl: Dermatologie und Venerologie; Augenheilkunde; Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde; Gynäkologie und Geburtshilfe; Psychiatrie; Medizinische Psychologie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendheilkunde, Kieferchirurgie, Strahlentherapie und Radioonkologie	4,3		1			5,3	5		1			6
Allg. Med.	Allgemeinmedizin Seminar			1			1			1			1
	5 Wochen - Pflichtfamulatur in allgemeinmed. Lehrpraxis						0	5					5
NF-Kurs	Praktische Notfallmedizin					2	2					2	2
Fertigkeiten	Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten		1				1		1				1
	Praktisch-klinische Fertigkeiten					1	1					0,5	0,5
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer												2,5
Dipl. Arbeit	Anteil / Diplomarbeit												18
<b>Summe</b>		<b>21,7</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>31,7</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>2,5</b>	<b>60</b>

Kurzüberblick	SSt	ECTS-Punkte
Summe - Pflichtfächer	243,7	249
Summe - Wahlpflichtfächer SSM	30	30
Summe - Freie Wahlfächer	28	32,5
Summe - Pflichtfamulaturen		26,5
Diplomarbeit - gesamt		22
<b>Alle Studienleistungen - gesamt</b>	<b>301,7</b>	<b>360</b>

## Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre

### 1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
  - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
  - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
  - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
  - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

### 2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

- 2.1. auf **Lerneinheitenebene**
  - 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
  - 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
  - 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
  - 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.
- 2.2. auf **Modul/SSM/Track-Ebene**
  - 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.3. auf **Lernobjektebene**
  - 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
  - 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
  - 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
  - 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
  - 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.
  - 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
  - 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

### 3. Sicherung

- 3.1. . Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche Ihnen in zeitnahem Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten

- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
- 3.3. Der Vizerektor betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
- 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
- 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

## Anhang IV: OSCE des 2. Studienabschnitts

Prüfungsinhalt der OSCE sind hier aufgelistete Skills und Fertigkeiten, die bis dorthin im Studium vermittelt wurden.

Die folgende Inhaltsliste ist das derzeit formuliert Ziel für den OSCE-Inhalt. Solange jedoch nicht entsprechend als Lehrinhalt breit verankert, wird der Teil Labor (unter Pkt. C weitere Untersuchungen) nicht geprüft.

### Inhalt der OSCE-Prüfung (abschließend aufgelistet):

- A. Anamnese
  - a. Anamnese erheben (sowohl systematisch als auch in Richtung einer Krankheitshypothese)
  - b. somatisch, psychologisch und sozial
  - c. sowohl Eigen- als auch Fremdanamnese
  - d. psychiatrisch
  - e. Einbeziehung des kulturellen Hintergrundes
- B. körperliche Untersuchung
  - a. generell
    - i. Beurteilung des Allgemeinzustand
      - 1. Krankheitszustand im Kontext der Hauptbeschwerde (chief complaint)
      - 2. Ernährungsstatus
      - 3. Habitus und Körperhaltung
      - 4. Beweglichkeit
  - b. Beurteilung der Vitalparameter
    - i. Körpertemperatur
    - ii. Atmung
    - iii. Herzfrequenz
    - iv. Blutdruck
    - v. zentral venöser Druck
    - vi. Bewusstsein (GCS)
  - c. Beurteilung von Haut und Schleimhaut
    - i. Anämie
    - ii. Zyanose
    - iii. Gelbsucht
    - iv. Ödeme
    - v. Exsikkose
  - d. Beurteilung der Lymphknoten
  - e. Haut
    - i. Beschreibung von Hautläsionen
      - 1. primäre und sekundäre Effloreszenzen
      - 2. Größe
      - 3. Verteilung
      - 4. Ausdehnung
      - 5. Konfiguration
  - f. f. Kopf
    - i. Auge

---

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Seite 40 von 54

Stand: 12.6.2013

In Kraft: 1.10.2013

MTBL vom 21.6.2013, StJ 2012/13, Stk.20

1. Untersuchung des Auges
  - Augenlider (inkl. Eversion des Oberlides)
  - Konjunktiven
  - Sklera
  - Hornhaut
  - Position und Bewegung des Auges und der Pupillen
  - Brücknertest (Screening von Neugeborenen und Kleinkindern)
2. Untersuchung des Sehvermögens
  - direkte und indir. Lichtreaktion der Pupillen inkl. Konvergenz
  - Fingerperimetrie
  - einfache Sehschärfentests
3. Palpation des Auges beim Glaukomnotfall
- ii. Ohr – Inspektion von
  1. Ohrmuschel
  2. äußerer Gehörgang
  3. Trommelfell
- iii. Nase und Sinus - Untersuchung
  1. Inspektion der Nase
  2. Beurteilung der Verstopfung der Nase
  3. Rhinoskopie
- iv. Mund und Hals
  1. Untersuchung von
    - Zunge
    - Zungengrund
    - Rachenbögen
    - Tonsillen
    - Speicheldrüsen
  2. Beurteilung von Sprache und Stimme
- g. Hals – Untersuchung
  - i. Trachea
  - ii. Schilddrüse
  - iii. Lymphknoten
  - iv. A. carotis
  - v. Halsvenen (Pulsation und Stauung)
- h. Thorax
  - i. Inspektion von Form und Bewegung
  - ii. Inspektion und Palpation der Thoraxwand
    1. inklusive Gynäkomastie
  - iii. Auskultation und Perkussion der Lunge
  - iv. Auskultation des Herzens
- i. Brust
  - i. Inspektion und Palpation in Bezug auf
    1. Entzündung
    2. Tumor
  - ii. Untersuchung der regionalen Lymphknoten
  - iii. Abdomen – Generell
  - iv. Inspektion von Form
  - v. Auskultation der Darmgeräusche
  - vi. Leberperkussion

- vii. Palpation von
  - 1. Bauchwand
  - 2. Aorta
  - 3. abdomineller Masse
  - 4. Bauchdeckenspannung und Loslassschmerz
  - 5. Nierenklopfeschmerz
- j. Leiste
  - i. Untersuchung der Lymphknoten
  - ii. Untersuchung auf abd. Hernien
    - 1. Inspektion und Palpation (während erhöhtem abd. Druck) der Leisten-/Hernienöffnungen
    - 2. Palpation der A. femoralis
- k. Analbereich
  - i. Inspektion des (peri-)analen Bereichs
  - ii. rektale Untersuchung
- l. Genitalien
  - i. männlich – Inspektion und Palpation von
    - 1. Penis
    - 2. Skrotum
  - ii. weiblich
    - 1. Inspektion der externen und internen Genitalien
      - Vulva
      - Perineum
      - Speculum-Untersuchung
    - 2. Palpation durch bimanuelle Untersuchung
      - Vagina
      - Zervix
      - Uterus
      - Adnexa
- m. Wirbelsäule und Becken
  - i. Beurteilung der Körperhaltung in Ruhe
    - 1. Kyphose
    - 2. Lordose
    - 3. Skoliose
  - ii. Beurteilung der Beweglichkeit
    - 1. Wirbelsäule
    - 2. lumbale Flexion
    - 3. Schultergürtel
  - iii. Beurteilung von
    - 1. Klopfeschmerz
    - 2. Druckschmerz bei vertikalem Druck
    - 3. Palpation nach Verspannungen
  - iv. Lasègue-Zeichen
- n. Extremitäten
  - i. Untersuchung der Form und Funktion von Gelenken
    - 1. Untersuchung der Funktion der wichtigsten Gelenke
      - Hüften
      - Knie (Kreuzbänder, Meniskus)
      - Sprunggelenk
      - Füße (Haltung und Form)
      - Schulter

- Ellbogen
- Handgelenk
- Metakarpalgelenke und
- Fingergelenke
- 2. Untersuchung des Arterien- und Venensystem nach Insuffizienz
- o. Nervensystem
  - i. Beurteilung von Hirnnerven
    - 1. Pupillenreaktion
    - 2. Beurteilung von extraokulären Bewegungen
    - 3. Kornealreflex
    - 4. Nystagmus
    - 5. Gesichtssymmetrie und Sensibilität
    - 6. Beurteilung von Mimik
    - 7. Beurteilung Zunge, Sprache und Schlucken
  - ii. Beurteilung der Funktion des motorischen Systems
    - 1. grobe Kraft
    - 2. unwillkürliche Bewegungen
    - 3. Beurteilung von Stand und Gang (Steh- und Gehproben)
      - Fußspitzengang
      - Hackengang/Fersengang
      - Strichgang
      - Unterberger-Tretversuch
      - Sterngang
      - Blindgang
  - iii. Beurteilung von Koordination
    - 1. Romberg-Test
    - 2. Finger-Nase-Versuch
    - 3. Knie-Hacke-Versuch
    - 4. Test der Diadochokinese
  - iv. Beurteilung der Funktion des sensiblen Systems
    - 1. Beurteilung von Tiefensensibilität und Lagesensibilität
    - 2. Schmerzempfindung
    - 3. Berührungssensibilität
  - v. Beurteilung höherer kognitiver Funktionen
    - 1. Orientierung
    - 2. Wahrnehmung
    - 3. Intelligenz
    - 4. Gedächtnis
    - 5. Sprache
    - 6. Konzentration
    - 7. Beurteilung der Reflexe
    - 8. Bizepsreflex
    - 9. Radiusperiostreflex/Brachioradialisreflex
    - 10. Trizepsreflex
    - 11. Patellarsehnenreflex/Quadrizepsfemoris-Reflex
    - 12. Achillessehnenreflex/Triceps-surae-Reflex
  - vi. Erkennen von Nackensteifigkeit
  - vii. psychiatrische Untersuchung
    - 1. Gedankengang
    - 2. Affekt
    - 3. Gemütsverfassung

- p. Schwangerschaft und Kindbett
  - i. vorgeburtliche (externe) Untersuchung
    - 1. Inspektion des Abdomens
    - 2. Palpation: Größe des Uterus
    - 3. externe Beurteilung der Position
    - 4. fetale Herzfrequenz
  - ii. Untersuchung eines Neugeborenen
    - 1. Apgar Score
    - 2. Untersuchung der Fontanellen
    - 3. Untersuchung der Hüften
    - 4. Absaugung von Mund/Rachen
- C. weitere Untersuchungen
  - a. Abnahme (und Vorbereitung der Untersuchung) von Körpermaterial
    - i. Blut (Venenpunktion, art. Punktion)
    - ii. Material für Kulturen
      - 1. Rachen
      - 2. Anus
      - 3. Vagina
      - 4. Urethra
      - 5. Zervix
    - iii. EKG scheinchen
    - iv. Beurteilung der Ergebnisse von (und wenn notwendig Durchführung) von grundlegenden Laboruntersuchungen
      - 1. Blutsenkungsgeschwindigkeit
      - 2. BB und Differenzierung
      - 3. Nieren- und Leberparameter (nur Standard-Tests)
      - 4. Glukose
      - 5. Schilddrüsenfunktion
      - 6. Urinsediment
      - 7. CRP
  - b. Bed-side-Test
- D. D. Therapeutische Fertigkeiten
  - a. Blasenkatheterisierung
  - b. Injektion/parenterale Verabreichung
    - i. subkutan
    - ii. intrakutan
    - iii. intramuskulär
    - iv. intravenös
  - c. Administration von Oberflächenanästhesie
    - i. Applikation und Infiltration
  - d. Behandlung von Wunden/Bissen/Abszessen
    - i. Vorbereitung
    - ii. Asepsis
    - iii. Wundausschneidung
    - iv. Nähen von Wunden
    - v. inkl. Schnittwunden, Verbrennungen, Insektenbisse
  - e. Anwendung von Verbänden/Bandagen wie Druckverband und Armschlinge
  - f. Anwendung von Wundsalben und Tropfen
  - g. Entfernung von Fremdkörpern/(Holz)splinter
  - h. Traumaversorgung und Notfälle/Wiederbelebung

- i. BLS
  - ii. Advanced Trauma Life Support
  - iii. inkl. Behandlung von Blutungen
  - iv. inkl. Augenspülung
- E. Kommunikation und Dokumentation
  - a. Formulierung in mündlicher und schriftlicher Form
  - b. erstellen eines Behandlungsplans
  - c. mündliche und schriftliche Kommunikation mit Kollegen oder anderen Fachleuten im Gesundheitsbereich (Überweisung, Konsultationen)
  - d. Bericht und Durchführung von Dokumentation
- F. Public Health
  - a. Vorsorge (inkl. Impfplan)
  - b. erkennen von Risikoverhalten und Gesundheitsgefährdenden Lebensstil

*Anhang V: Sonderregelungen von Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter*

**Anhang Va: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG**

A. Für LV mit immanenten Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Studienplan (vgl. 1.6.8). Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen. Die Nachholung der versäumten LV wird jedoch nach Möglichkeit dringend empfohlen.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkordinatorin/Modulkordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

**Anhang Vb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung°liebe**

A. Für die AMSA und achtung°liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG wird im Sinne des § 22 (3) HSG die Tätigkeit als Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter für die freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Zi 4 HSG erfolgt durch die/den Studienrektorin/Studienrektor gem. der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

**a. AMSA**

1. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Generalsekretärin/Generalsekretär, Kassiererin/Kassierer, National Exchange Officer (2 Semesterstunden)
2. National Public Health Officer, National Officer of Research Exchange, National Officer on Reproductive Health, National Officer on Refugees and Peace, National Coordinator der European Medical Students Association, WebmasterIn der AMSA an der MUG, Local President, National Officer on Medical Education, Public Relations Officer (1 Semesterstunde)
3. Local Exchange Officer, LORE (0,5 Semesterstunden)

**b. achtung°liebe**

1. Local Coordinator (1 Semesterstunde)
2. Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunde)
3. Public relations Coordinator ( 0,5 Semesterstunde)

**2. Antrag auf Anrechnung**

Der Antrag auf Anrechnung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch den/die StudierendeN einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

**3. Streichung**

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als ein Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Z. 4 HSG auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

**Anhang VI: Anrechnungsrichtlinien**

**Anhang VIa: Richtlinien Rigorostudium (O 201)– Diplomstudium V05**

**1. Studienabschnitt**

<b>1. und 2. Semester</b>		
<i>Modul Track</i>	<b>Titel</b>	<b>anrechenbar</b>
EM	Physikalischer Status und praktische, ärztliche Grundfertigkeiten	*) 5 Erste Hilfe (0,5)
M01	Vom Naturgesetz zum Leben	Physik f. Med. (T-Rig 7) <b>und</b> Med. Chemie (T-Rig 12)
M02	Bausteine des Lebens	Physik f. Med. (T-Rig 7) <b>und</b> Med. Chemie (T-Rig 12)
M03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	Biologie für Med. (T-Rig 6) <b>und</b> Histologie u. Embryologie (T-Rig 11)
M04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	Sezierübungen f. Anfänger (PR 5) <b>und</b> Histologische Übungen I (3)
M05	Biologische Kommunikationssysteme	Histologie u. Embryologie (T-Rig 11) <b>und</b> Anatomie (T-Rig 25)
M06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	Physik f. Mediziner, Übungen (2) <b>und</b> Med. Chemie, Übungen (3) <b>und</b> Biochemie für Med. (T-Rig 11)
ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I – Hospitation inkl. Begleit-LV	1. Abschnitt nach AHStG

\*) Zusatz zum Stationspraktikum:

Die Krankenpflegeausbildung bzw. das Pflegepraktikum der BRD kann als praktischer Teil des Stationspraktikums anerkannt werden.

Der erste Abschnitt des Studiums O201 wird zur Gänze für den ersten Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin anerkannt.

<sup>5</sup> Erste Hilfe (O201) kann für den Anteil Erste Hilfe im neuen Modul EM berücksichtigt werden.

**2. Studienabschnitt**

<b>3. und 4. Semester</b>		
<b>Modul Track</b>	<b>Titel</b>	<b>anrechenbar</b>
M07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	Histologische Übungen II (2) <b>und</b> Sezierübungen f. Fortgeschrittene (PR 9) <b>und</b> Med. Physiologie (T-Rig 13)
M08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	Physik f. Mediziner, Übungen (2) <b>und</b> Med. Chemie, Übungen (3) <b>und</b> Biochemie für Med. (T-Rig 11)
M10	Krankheitsdynamik	Funkt. Path. (T-Rig. 10)
M11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	Path. Anatomie (T-Rig 15)
M12	Therapeutische Intervention	Pharmakologie und Toxikologie (T-Rig 10)
ÄF II a ÄF II b	Phantomübungen / Rettungspraktikum	Pathologisch anatomische Sezierübungen (6) <b>und</b> Pharmakolog. Übungen (2)
KSR 1	Kommunikation/Supervision/ Reflexion I	Med. Psychologie (T-Rig, 5)

<b>5. und 6. Semester</b>		
<b>Modul Track</b>	<b>Titel</b>	<b>anrechenbar</b>
M13	Toleranz, Abwehr, Regulation	Hygiene (T-Rig 10)
M14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	Radiologie und Strahlenschutz (T-Rig 4) <b>und</b> SE Radiologie <b>oder</b> Informatik (2) <b>oder</b> sonstige Informatik-LV der Uni insgesamt 4 SSt.
M15	Gesundheit und Gesellschaft	Sozialmedizin (T-Rig 3) <b>und</b> Gerichtsmedizin (T-Rig 5)
M16	Viszerale Funktion und Modulation	Interne (T-Rig 30)
M17	Viszerale Struktur und Intervention	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	LV der KFUG mit mind. 1,0 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <b>und</b> 1. Abschnitt nach AHStG

<b>7. und 8. Semester</b>		
<b>Modul Track</b>	<b>Titel</b>	<b>anrechenbar</b>
M19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	Kinderheilkunde (T-Rig 14)
M20	Weibliche Lebensphasen	Frauenheilkunde (T-Rig 16)
M21	Spannungsfeld Persönlichkeit	Psychiatrie (T-Rig 8)
M22	Netzwerk und Steuerung	Neurologie (T-Rig 8) und Augen (T-Rig 8)
M23	Bewegung	Chirurgie (T-Rig 30)
KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI IVa	Medizintechnik	LV mit mind. 1,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <b>und</b> 1. Abschnitt nach AHStG
NBI IVb	CWA	LV mit mind. 2,8 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <b>und</b> 1. Abschnitt nach AHStG

<b>9. und 10. Semester</b>		
<b>Modul Track</b>	<b>Titel</b>	<b>anrechenbar</b>
M25	Schmerz und Extremsituationen	Chirurgie (T-Rig 30)
M26	Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz	Chirurgie (T-Rig 30)
M28	Metabolismus und Elimination	Interne (T-Rig 30)
M29	Grenzflächen	HNO (T-Rig 6) <b>und</b> Derma (T-Rig 8)
ÄF V	Ärztliche Fähigkeiten V	Innere Medizin oder Chirurgie oder Famulatur
KSR 4a	Ethik	Med. Psychologie (T-Rig 5)
KSR 4b	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	Med. Psychologie (T-Rig 5)
NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	LV(en) mit mind. 3,2 Semesterstunden aus den Gebieten: Informatik, Ethik, Wissenschaftstheorie, Biomedizinische Technik <b>und</b> 1. Abschnitt nach AHStG

## **Anhang Vlb: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Wien**

### **1) Anrechnung des 1. Studienabschnittes**

Die vollständige Absolvierung der SIP I gewährleistet die Anrechnung des 1. Abschnittes

### **2) Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr:**

Die Anrechnung obliegt der/dem Studienrektorin/ Studienrektor. Fachprüfungen können jedoch nicht angerechnet werden.

### **3) Anrechnung von Studienleistung aus dem 2. Studienabschnitt für das Studium Humanmedizin**

### **3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)**

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

#### **Module**

Modul 07: Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe  
Modul 08: Sauerstoff-Transportsystem des Menschen  
Modul 10: Krankheitsdynamik  
Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre  
Modul 12: Therapeutische Intervention  
Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung  
Modul 20: Weibliche Lebensphasen  
Modul 22: Netzwerk und Steuerung  
Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz  
Modul 29: Grenzflächen

#### **Spezielle Studienmodule**

2 Spezielle Studienmodule

#### **Track-Lehrveranstaltungen**

Track Ärztliche Fertigkeiten IIa Phantomübungen  
Track Ärztliche Fertigkeiten IIb Rettungspraktikum)  
Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II  
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

### **7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)**

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

#### **Module**

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft  
Modul 16: Viszerale Funktion und Modulation  
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit  
Modul 23: Bewegung

#### **Spezielle Studienmodule**

2 Spezielle Studienmodule

#### **Track-Lehrveranstaltungen**

Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III  
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVa  
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IVb

---

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

Seite 52 von 54

Stand: 12.6.2013

In Kraft: 1.10.2013

MTBL vom 21.6.2013, StJ 2012/13, Stk.20

---

MTBL vom 21.06.2013, StJ 2012/13, 20. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBL zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

**Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)**

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

**Anhang VIc: Anrechnungsrichtlinien Medizinische Universität Innsbruck**

**Abgeschlossener 1. Studienabschnitt**

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

**3. - 10. Semester mit abgeschlossenen SIP's II, III und IV (Summativer integrativer Prüfung)**

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Sind die Leistungen des 3. – 10. Semesters nur teilweise erbracht, obliegt der/dem Studienrektorin/Studienrektor die individuelle Anrechnung.

**Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)**

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung durch die/den Studienrektorin/Studienrektor auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

**Anhang VIId: Anrechnung von KSR-Lehrveranstaltungen**

(absolviert vor dem 30.9.2009 auf Version gültig ab 1.10.2009)

ALT (Version 06, 1.10.08):	NEU (Version 07, 1.10.09):
im 2. Studienjahr, KSR I im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 2. Studienjahr, KSR im Ausmaß von 1,6 Semesterstunden - SU
im 3. Studienjahr, KSR II (Ethik 1) 1Semesterstunde und im 5. Studienjahr (zu M25), KSR IVa (Ethik 2) 1 Semesterstunde	im 3. Studienjahr, KSR 2 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - Se
im 4. Studienjahr, KSR III im Ausmaß von 2 Semesterstunden	im 5. Studienjahr, KSR 3 im Ausmaß von 2 Semesterstunden - SU
im 5. Studienjahr, KSR IVb im Ausmaß von 1 Semesterstunde	im 5. Studienjahr, KSR 4, 1 Semesterstunde - SU

## **Anhang VII: Famulaturallenz**

Die „Famulaturallenz“ ist eine Pflichtlehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes. Diese wird am Clinical Skills Center (CSC) der Medizinischen Universität Graz abgehalten und besteht aus vier praktischen Lehrveranstaltungsteilen im Gesamtumfang von einem ECTS-Credit:

1. „Medical skills I“: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. „Medical skills II“: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. „Surgical skills“: Grundlagen des sterilen Arbeitens, chirurgische Wundversorgung
4. „Emergency skills“: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte. Diese hat von den Studierenden im Selbststudium mittels des „Grazer Skills Guide“ zu erfolgen. Die theoretische Vorbereitung zum jeweiligen Teil wird zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteiles überprüft.

162.

**Studienplan: Studienplan für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft - Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 19.06.2013 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Gesundheits- und Pflegewissenschaft vom 10.06.2013 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

BACHELORSTUDIENGANG  
PFLEGEWISSENSCHAFT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Der Studiengang .....	4
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung .....	4
Ziele des Studiengangs.....	4
Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder .....	5
Aufbau des Studiengangs .....	6
Kooperationen .....	6
European Credit Transfer System (ECTS).....	7
Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch.....	7
Internationale Vergleichbarkeit.....	7
Das Curriculum.....	8
Inhalt des Curriculums.....	8
Pflichtlehrveranstaltungen .....	8
Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer .....	9
Anwesenheitspflicht.....	9
Definition der Lehrveranstaltungstypen .....	9
Lehr- und Lernstrategien .....	10
Praxisorientiertes Lernen / Praktika .....	10
Rolle der Lehrenden .....	11
Die Rolle der Studierenden .....	11
Studienmaterial .....	12
Prüfungen und Abschluss .....	13
Beschreibung der Prüfungsmethoden.....	13
Bachelorarbeiten .....	13
Akademischer Grad.....	14
Evaluierungsmaßnahmen .....	15
Lehrveranstaltungsevaluierung .....	15
Evaluation des Curriculums.....	15
Befragung der AbsolventInnen .....	15
Das Bachelor-Curriculum Pflegewissenschaft .....	16

## **Einleitung**

Pflege ist einer der ältesten Berufe im Gesundheitswesen und umfasst die größte Gruppe der in diesem Bereich Tätigen. Pflege ist eine eigenständige Profession und Wissenschaft und beinhaltet praktisches, ethisches, individuelles und empirisches Wissen. Pflege leistet neben anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag.

In einer Zeit grundlegender Gesundheitsreformen und angesichts der zunehmend komplexeren Gesundheitsprobleme sieht man in den Pflegenden immer mehr eine Schlüsselressource für Strategien zur Gesundheitsreform. Als größte Gruppe von Gesundheitskräften in der Europäischen Union, die zudem in unterschiedlichsten Settings der Gesundheitsversorgung arbeitet, tragen Pflegenden stark dazu bei, die Ziele von „Gesundheit 21“ (WHO, 2001) zu erreichen.

Das Gesundheitssystem benötigt Pflegenden mit einem umfassenden theoretischen und praktischen Grundwissen. Es benötigt Pflegenden, die bereit sind ihre Kenntnisse lebenslang zu erweitern, so dass sie den derzeit und zukünftig notwendigen Herausforderungen im Gesundheitswesen angemessen gewachsen sind. Neben den theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege liegt der Fokus zunehmend auf Themen wie:

- Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- evidenzbasierte Pflege und Betreuung
- Pflegeforschung und -transfer
- Gestaltung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker und älterer Menschen
- multidisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Dazu bedarf es einer entsprechenden tertiären Ausbildung und Qualifikation von Pflegefachkräften entsprechend internationalem Standard. Dies fördert die Mobilität von Studierenden und Lehrenden auf internationaler Ebene und ermöglicht die Bildung von Netzwerken und internationaler Zusammenarbeit.

Der Studiengang ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM:WF, 2007)\* den medizinischen Studien zuzuordnen.

\* [http://bmf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/hsrechtdok07.pdf](http://bmf.gv.at/fileadmin/user_upload/hsrechtdok07.pdf), Zugriff 16.03.2011

## Der Studiengang

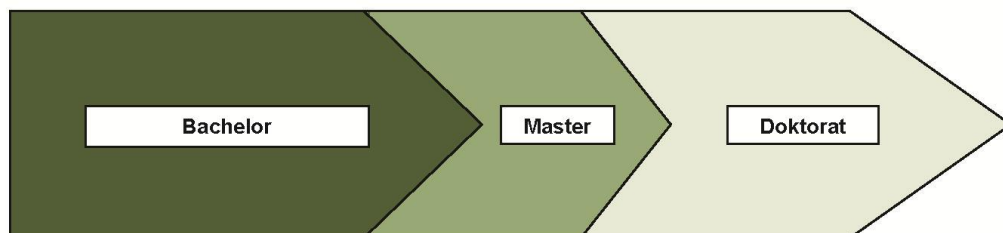
Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist ein grundständiger, berufsqualifizierender Vollzeitstudiengang, der nach vier Jahren zum akademischen Abschluss „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ führt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG sind Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder eines Universitäts- und Fachhochschulstudiums erfolgreich absolviert wurden, auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch die/den DirektorIn insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, direkt nach Abschluss des Studiengangs die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen. Dadurch erhalten die Studierenden einen zweiten Abschluss, das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege.

Der erfolgreiche Abschluss eröffnet außerdem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Masterstudiengangs und des sich daran anschließenden Doktoratsprogramms „Nursing Science“ weiter zu qualifizieren.



Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten bietet u.a. das Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen.

### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen siehe Homepage der Universität.

### Ziele des Studiengangs

Das Curriculum soll die Studierenden darauf vorbereiten, nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft und nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege die Rolle und Aufgaben entsprechend einer diplomierten Pflegefachkraft wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Ziel des Studiums die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der

Pflegewissenschaft. Die Lernziele der verschiedenen Lehrveranstaltungen stellen dabei die Kompetenzen dar, auf deren Grundlage die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung schrittweise die Kompetenzen eines Bachelors der Pflegewissenschaft erwerben.

Das Studium zielt darauf ab:

- Pflegende so auszubilden bzw. an bereits früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuknüpfen, dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - verantwortungsbewusst und adäquat ihren Beitrag in der Versorgung von PatientInnen, Angehörigen, PflegeheimbewohnerInnen etc. leisten und zukünftig an der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung aktiv teilnehmen können.
- Den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, so dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - eigenständig als Pflegende in allen Bereichen der Krankenversorgung tätig sein können. Die Studierenden werden befähigt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert zu nutzen, weiterzuentwickeln und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.
- Theorie mit praktischen Anteilen zu verknüpfen. Studierende erhalten umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, um den Einzelnen und seine Angehörigen im Erleben von Gesundheit und Krankheit im Verlaufe des Lebens zu unterstützen bzw. Gesundheit zu fördern und präventiv tätig zu sein. Die Studierenden sollen befähigt werden, in inter- und multidisziplinären Teams zu arbeiten.
- Die Studierenden zu qualifizieren, ganzheitlich tätig zu sein, daher müssen Kenntnisse verschiedener Wissenschaften von den Studierenden angewandt werden. Kenntnisse aus anderen Wissenschaften sind Grundlage oder haben Einfluss auf die Pflege und werden somit in den ersten Semestern vermittelt. Der größte Teil der Lehrveranstaltungen ist jedoch aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegewissenschaft. Schwerpunkte der Pflegeforschung stehen in den letzten Semestern im Vordergrund.

Das Studium findet im nationalen und internationalen Kontext statt. Das Institut für Pflegewissenschaft befürwortet ausdrücklich internationale Kooperation in Lehre und Forschung und fördert Studierenden- und DozentInnenaustausch.

#### **Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder**

Mögliche Berufsfelder der AbsolventInnen sind – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - die Gesundheits- und Krankenpflege in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen sowie in präventiven, rehabilitativen oder palliativen Einrichtungen mit den Schwerpunkten auf bzw. der Übernahme folgender Aufgaben:

- der Erfüllung der Aufgaben von Gesundheit 21 (WHO, 1999)
- der Unterstützung des Pflegeteams in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Diensten hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders auch im Sinne von Evidenz Basierter Pflege (EBP)

- die Übernahme der Rolle als Primary Nurse
- der Unterstützung von Auszubildenden, StudentInnen und KollegInnen der Gesundheits- und Krankenpflege in der Praxis (Praxisanleitung)
- der Umsetzung von wissenschaftlich basierten Leitlinien und Standards mit Unterstützung und Teilnahme an Projekten der Pflegeforschung
- multidisziplinäre Teamarbeit
- Kommunikation, Aufklärung, Schulung und Beratung von PatientInnen und Angehörigen zu pflegerelevanten Themen
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der umfassenden, systematischen und genauen Einschätzung der Pflegesituation auf Basis von Pflegeklassifikationssystemen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Pflegeprozesssteuerung
- Einsatz und Nutzung pflegerischer Instrumente
- der ganzheitlichen und individuellen Betreuung von PatientInnen / BewohnerInnen auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Menschenbildes
- der Evaluation von Pflegeinterventionen
- Lebenslanges Lernen
- ...

### **Aufbau des Studiengangs**

Die Dauer des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft beträgt vier Jahre (8 Semester).

Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft umfasst insgesamt 240 ECTS (European Credit Transfer System) an Lehr- und Lernveranstaltungen, Selbststudienzeit und Praktikumszeit. Der Theorieanteil im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft beträgt 140 ECTS inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeiten. Der Praktikumsanteil umfasst 100 ECTS und wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Damit wird das Curriculum des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz sowohl den Richtlinien der Europäischen Union als auch den Anforderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gerecht.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist den Übersichten zu entnehmen.

Die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und Praktika aus Teil 1 ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächern und Praktika aus Teil 2. Ebenso stellt die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und Praktika aus Teil 2 die Voraussetzung für die Anmeldung zu Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächern und Praktika aus Teil 3 dar.

### **Kooperationen**

Kooperationen bestehen mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Universitäre Kooperationen bestehen ebenfalls mit nationalen und internationalen Einrichtungen / Universitäten.

**European Credit Transfer System (ECTS)**

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

**Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch**

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

**Internationale Vergleichbarkeit**

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS-Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

## **Das Curriculum**

Innerhalb des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft werden für ein akademisches Jahr 60 ECTS-Punkte berechnet, d.h. für ein Semester 30 ECTS-Punkte.

Die Struktur des Curriculums bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine solide Grundlage von Wissen, Können und Verständnis der Pflegedisziplin zu erlangen. Hierbei werden theoretische und praktische Lernprozesse kombiniert. Darüber hinaus ist das Curriculum so strukturiert, dass die Studierenden Gelegenheit haben, analytisches und kritisches Denken für die Pflegepraxis zu entwickeln, damit sie bis zum Ende des Studiums in der Lage sind, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu arbeiten.

Durch die Inhalte des Curriculums sowie der geplanten Lehr- und Lernstrategien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, professionelle und ethische Entscheidungen zu entwickeln, ihre kommunikativen Kompetenzen zu erweitern und ihre Fähigkeit auszubauen, effektiv und partnerschaftlich mit den PatientInnen und anderen Mitgliedern des multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten.

Das Curriculum zielt ferner darauf ab, die Studierenden von Anfang an zu qualifizieren, damit sie entsprechend auf die vielfältigen Tätigkeiten im Gesundheitsbereich vorbereitet und in der Lage sind, dieses Wissen und Können im Sinne des lebenslangen Lernens und des wissenschaftlichen Fortschritts auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu halten.

### **Inhalt des Curriculums**

Der Inhalt des Curriculums basiert auf den neuesten Forschungserkenntnissen des jeweiligen Themengebietes und ist relevant für die Gesundheits-/Krankenversorgung von Menschen und berücksichtigt die epidemiologischen, demografischen und soziokulturellen Gegebenheiten.

Das Curriculum vermittelt Grundkenntnisse der pflegewissenschaftlichen Forschung und deren Umsetzung.

Thematisch geht das Curriculum schwerpunktmäßig auf die Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege in verschiedenen Settings ein. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Pflege und Betreuung von Menschen in einer alternden Gesellschaft. Darüber hinaus werden u.a. folgende thematische Bereiche, wie transkulturelle and evidenzbasierte Pflege betrachtet, wobei bei der Vermittlung die Relevanz für die Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht. Aktuelle pflegewissenschaftliche Aspekte finden in vielen Lehrveranstaltungen besondere Berücksichtigung, wie auch genderspezifische Fragestellungen.

### **Pflichtlehrveranstaltungen**

Im Rahmen des Curriculums werden 227 ECTS / 5675 Stunden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen und Pflichtpraktika angeboten.. Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelorstudiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen um zusätzlich das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

Den Studierenden ist es jederzeit gestattet, Lehrveranstaltungen an Universitäten und Instituten des In- und Auslandes zu besuchen bzw. Praktika an Gesundheitseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen allerdings den Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums der Medizinischen Universität Graz entsprechen. Zur Anerkennung sind die erhaltenen Leistungsnachweise inklusive ECTS-Punkten und ECTS-Noten einzureichen. Es wird empfohlen, dieses Vorhaben im Vorfeld mit den MitarbeiterInnen und Lehrenden des Institutes für Pflegewissenschaft abzustimmen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz.

#### **Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer**

Studierende haben innerhalb des Studiums freie Wahlfächer und -praktika und Wahlpflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 23 ECTS / 575 Stunden zu absolvieren:

- freie Wahlfächer : 12 ECTS / 225 h
- Wahlpraktika : 8 ECTS / 200 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h

Die Wahl der jeweiligen freien Wahlfächer und Wahlpraktika obliegt den Studierenden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer / -praktika Lehrveranstaltungen/Praktika an anderen Universitäten und Gesundheitseinrichtungen im In- und Ausland zu absolvieren. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

#### **Anwesenheitspflicht**

Mit Ausnahme der Vorlesungen und der Selbststudienzeit besteht in den Lehrveranstaltungen und Praktika eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

#### **Definition der Lehrveranstaltungstypen**

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen nach Genehmigung durch die Studienkommission angeboten werden. Für Vorlesungen besteht weder TeilnehmerInnenzahlbeschränkung noch Anwesenheitspflicht.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch z.B. Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Tutorin/ einen Tutor) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit TeilnehmerInnenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### **Lehr- und Lernstrategien**

Innerhalb des Curriculums finden die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien Anwendung, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei die/der Lehrende als Vermittler von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen.

Damit ist im Wesentlichen gemeint, dass die Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien den Prinzipien der Erwachsenenbildung entsprechen und auf dem Grundsatz beruhen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Studierende bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden und PraktikumsbegleiterInnen gefördert, da dies während der ganzen beruflichen Laufbahn von zentraler Bedeutung sein wird. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden.

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Dadurch sollen die Studierenden ebenfalls ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

### **Praxisorientiertes Lernen / Praktika**

Der vorliegende Curriculumsansatz soll eine Verbindung von Theorie und Praxis erleichtern, da viele Lehrveranstaltungen praxisbasierte Erfahrungen einbeziehen.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden als Mitglied eines Pflege-/Betreuungsteams agieren und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Pflege umfassend zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden lernen nicht nur im Pflorgeteam zu agieren, sondern dieses auch zu leiten sowie umfassende Pflege und Gesundheitsförderung zu organisieren.

Die praktischen Einsätze sind in verschiedenen Settings/Fachbereichen des Gesundheitswesens unter der Verantwortung des jeweiligen Fachpersonals zu absolvieren und dienen der Vertiefung der in den Theorieveranstaltungen vermittelten Inhalte und dem Erwerb berufspraktischer Fähig- und Fertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen sind dem Praktikumsleitfaden zu entnehmen.

Den Studierenden werden entsprechende Praktikumsplätze angeboten. Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters für die entsprechenden Praktika schriftlich anzumelden. Ihnen ist jedoch auch gestattet, sich selbstständig einen adäquaten

Praktikumsplatz zu beschaffen. Eine Abstimmung in Form eines schriftlichen Antrages an die/den PraktikumskoordinatorIn ist hierzu erforderlich.

Im Rahmen des Praktikums sind festgelegte klinische Fähig- und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen. Die Studierenden werden hierbei von PraktikumsbegleiterInnen angeleitet und betreut.

Zudem finden im Rahmen der Praktika Begleitstunden im Sinne von *Reflective Practice* sowie Anleitungsstunden durch PraktikumsbegleiterInnen statt.

Die/der PraktikumsbegleiterIn schätzt die/den Studierende/n entsprechend ihrer/seiner erworbenen Fähig- und Fertigkeiten am Ende des Praktikums ein.

Detaillierte Informationen sind dem Praktikumsleitfaden zu entnehmen.

Zusätzlich zu den ECTS-Punkten werden Noten entsprechend dem ECTS-Notensystem in Abhängigkeit von der absolvierten Leistung vergeben:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
Hervorragend (1)	A	Excellent
Sehr Gut (1)	B	Very good
Gut (2)	C	Good
Befriedigend (3)	D	Satisfactory
Ausreichend (4)	E	Sufficient
Nicht Bestanden (5)	F/FX	Fail

### **Rolle der Lehrenden**

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Die/der Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als VermittlerIn statischen Wissens, sondern soll den Studierenden helfen, das Lernen zu lernen. Sie/er soll BegleiterIn, DiskussionspartnerIn und SupervisorIn sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von jeder/jedem einzelne/n Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

### **Die Rolle der Studierenden**

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, sollen zu Fragen angeregt werden und dazu, ihr Hochschulwissen in verschiedenen Settings umzusetzen und auszuprobieren, sowie praktische Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden sollen fähig sein, kritisches Denken sowie psychomotorische Fähigkeiten zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Fähigkeiten bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- /Fähigkeitsstandes einbezieht.

**Studienplan** **Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

---

**Studienmaterial**

Für Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn Unterlagen und/oder Skripten erstellt. Allfällige Unterlagen werden den Studierenden im „Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)“ zur Verfügung gestellt..

## **Prüfungen und Abschluss**

Die Prüfungen werden studienbegleitend entsprechend UG (2002) zu den einzelnen Lehrveranstaltungen absolviert. Darüber hinaus sind zwei Bachelorarbeiten zu verfassen. Die Universität verleiht bei erfolgreichem Abschluss den Hochschulgrad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN). Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das beigefügte „Diploma Supplement“ in detaillierter Form.

### **Beschreibung der Prüfungsmethoden**

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungsprüfungen umfassen den gesamten vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff der Vorlesung (inklusive der thematisierten Literatur). Vorlesungsprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche Prüfungen zur Anwendung kommen. Bei der Benotung einer Vorlesungsprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR) und Seminare (SE) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge (schriftlich oder mündlich) der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung eindeutige Beurteilungskriterien bekannt gegeben werden.

### **Bachelorarbeiten**

Die Studierenden haben eigenständig zwei schriftliche Bachelorarbeiten zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist der dazu einzurichtenden Themenbörse zu entnehmen und muss relevant für die Pflege/Pflegewissenschaft sein.

Mit der Bachelorarbeit soll die/der VerfasserIn zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein pflegerelevantes/-wissenschaftliches Problem selbstständig und reflektiert zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Verfassung einer schriftlichen Arbeit, welche die Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie die Darstellung und Diskussion des Vorgehens und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz, wie er im bio-psycho-sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Bachelorarbeit befolgt werden. Detaillierte Angaben zum Verfassen der Arbeit sind dem *Leitfaden Bachelorarbeit* zu entnehmen.

Für das Anfertigen der Bachelorarbeiten stehen den Studierenden insgesamt 10 ECTS / 250 Stunden zur Verfügung.

**Studienplan** **Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

---

Die Betreuung der Bachelorarbeiten erfolgt durch die Lehrenden der Pflichtveranstaltungen.

Die Begutachtung der Bachelorarbeiten inklusive Notenvergabe nach dem ECTS-Notensystem erfolgt durch die jeweiligen BetreuerInnen.

**Akademischer Grad**

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft ist nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer) und Praktika der akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN) zu verleihen.

## **Evaluierungsmaßnahmen**

Die Evaluation ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Curriculums und der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Struktur, Inhalte, Lehr- und Lernstrategien sowie Prozesse und Ergebnisse. Daher wird den Studierenden innerhalb des Studiengangs kontinuierlich (in der Regel am Ende jeder Lehrveranstaltung) die Möglichkeit gegeben, zur Qualität ihrer Lernerfahrungen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Sprechstunden persönlich relevante Aspekte evaluieren. Weitere Evaluationen werden am Ende des Studienganges durch die Medizinische Universität Graz erhoben.

### **Lehrveranstaltungsevaluierung**

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

### **Evaluation des Curriculums**

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Es wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen.
3. Es werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehestmöglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

### **Befragung der AbsolventInnen**

In weiterer Folge können AbsolventInnen systematisch befragt werden, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zum Bachelor der Pflegewissenschaft retrospektiv als zufriedenstellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der AbsolventInnen für das Studium der Pflegewissenschaft wahrgenommen werden.

## **Das Bachelor-Curriculum Pflegewissenschaft**

- Theorie : 140 ECTS / 3500 h
- Praxis : 100 ECTS / 2500 h

### **Darin inkludiert:**

- Bachelorarbeiten : 10 ECTS / 250 h
- freie Wahlfächer : 12 ECTS / 300 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h
- Wahlpraktika : 8 ECTS / 200 h

<b>Teil 1 (90 ECTS)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>SSt.</b>
<b>1. Semester (30 ECTS)</b>			
Biologie, Anatomie und Physiologie 1*	VO	2,5	2,8
Gesundheitserziehung und –förderung, Arbeitsmedizin 1*	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 1*	VO	2	2
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1*	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 1*	SE	1,5	2,7
Gesundheits- und Krankenpflege 1*	SE	6,5	10,7
Hygiene und Infektionslehre*	SE	2,5	4
Ernährung, Kranken- und Diätkost*	SE	1,5	2
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1*	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1*	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 1*	PR	9,5	
<b>2. Semester (30 ECTS)</b>			
Allgemeine und spezielle Pathologie 1*	VO	2	1,5
Biologie, Anatomie und Physiologie 2*	VO	2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 2*	SE	3,5	5,3
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1*	SE	1	1,8
Pflichtpraktikum 2A*	PR	10	
Pflichtpraktikum 2B*	PR	11	
Freie Wahlfächer		0,5	
<b>3. Semester (30 ECTS)</b>			
Pflege in einer alternden Gesellschaft*	VO	2	2
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1*	SE	2,5	2
Allgemeine und spezielle Pathologie 2A*	VO	1,5	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie 2B*	VO	0,5	0,8
Allgemeine und spezielle Pathologie 2C*	VO	1	0,7
Pharmakologie 1*	VO	1,5	1,5
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation*	SE	1	1
Fachspezifisches Englisch 1*	SE	1,5	2
Pflege von alten Menschen 1*	SE	1,5	2
Palliativpflege 1*	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2*	SE	0,5	0,9

**Studienplan** **Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1*	SE	0,5	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2*	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 1*	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 3*	PR	9,5	
Freie Wahlfächer		2,5	

<b>Teil 2 (60 ECTS)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>SSt.</b>
<b>4. Semester (30 ECTS)</b>			
Allgemeine und spezielle Pathologie 3A**	VO	1	1,3
Allgemeine und spezielle Pathologie 3B**	VO	1	0,9
Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie**	VO	1,5	1,4
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2**	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 3**	SE	1	1,4
Gesundheits- und Krankenpflege 4**	SE	3	5,3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3**	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 4a**	PR	8	
Pflichtpraktikum 4b**	PR	13	
<b>5. Semester (30 ECTS)</b>			
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2**	SE	1	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie 4A**	VO	1	1
Allgemeine und spezielle Pathologie 4B**	VO	1	1,2
Allgemeine und spezielle Pathologie 4C**	VO	1	0,8
Pharmakologie 2**	VO	1,5	1,5
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 2**	SE	1	1
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 2**	SE	1	1,2
Fachspezifisches Englisch 2**	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 5**	SE	2,5	3,4
Pflege von alten Menschen 2**	SE	1	1,4
Palliativpflege 2**	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 1**	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2**	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3**	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 2**	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 5**	PR	9	
Freie Wahlfächer		3	

<b>Teil 3 (90 ECTS)</b>	<b>LV-TYP</b>	<b>ECTS</b>	<b>SST</b>
<b>6. – 8. Semester</b>			
Berufsethik und Berufskunde der GuKP***	SE	1 ECTS	1,4
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung***	SE	3 ECTS	2
Gesundheits- und Krankenpflege***	SE	5,5 ECTS	8,9
Palliativpflege***	SE	1 ECTS	1,4
Hauskrankenpflege***	SE	1 ECTS	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie***	VO	4 ECTS	5
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz***	SE	0,5 ECTS	1
Gesundheitserziehung und – förderung, Arbeitsmedizin***	VO	1,5 ECTS	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit***	SE	1 ECTS	1,4
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene***	VO	1 ECTS	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision***	SE	1,5 ECTS	2,7
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens***	SE	1 ECTS	1,4
Fachspezifisches Englisch***	SE	1 ECTS	1
Transkulturelle Pflege***	SE	2 ECTS	1
Evidenz Basierte Praxis (EBP)***	SE	5 ECTS	3
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen***	SE	5 ECTS	3
Management, Leitung und Organisation***	SE	5 ECTS	3
freie Wahlfächer	-	6 ECTS	-
Wahlpflichtfächer***	SE	2 ECTS	3,4
Pflichtpraktika***	-	22 ECTS	-
Wahlpraktika***	-	8 ECTS	-
Bachelorarbeiten	-	10 ECTS	-
Forschung und Praxis***	SE	2 ECTS	3

Die positive Absolvierung der mit \* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit \*\* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 2.

Die positive Absolvierung der mit \*\* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit \*\*\* gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 3.

**Studienplan** **Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

---

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/studium>.

---

Beschluss Senat: 19.6.2013

In Kraft: 1.10.2013

21

**Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK**  
**Vorsitzender des Senates**

---

MTBl. vom 21.06.2013, StJ 2012/13, 20. Stk

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.